

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 15. September 2008

Datum	Inhalt	Seite
28.8.2008	Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - (Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBOSO) 2236-7-1-UK	590
30.02.2008	Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung - BSO) 2236-2-1-UK	631
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth vom 28. Mai 2008 (GVBl S. 334) . 2210-2-19-WFK	648

2236-7-1-UK

**Schulordnung
für die Berufliche Oberschule
– Fachoberschulen und Berufsoberschulen –
(Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)**

Vom 28. August 2008

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 51 Abs. 5, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Schulaufsicht

Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter,
Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte,
Schulforum**

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

- § 4 Schulleiterin und Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

- § 5 Aufgaben der Lehrerkonferenz
§ 6 Sitzungen
§ 7 Einberufung
§ 8 Teilnahmepflicht
§ 9 Beschlussfassung
§ 10 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler

- § 11 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft

- § 12 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
§ 13 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss
§ 14 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher
§ 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
§ 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
§ 17 Entlassung

Abschnitt 5

Schule und Erziehungsberechtigte an Fachoberschulen

- § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
§ 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
§ 20 Geschäftsgang
§ 21 Wahl des Elternbeirats und der oder des Vorsitzenden

Abschnitt 6

Schulforum an der Fachoberschule

- § 22 Schulforum an der Fachoberschule

Abschnitt 7

**Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen,
Sammlungen und Spenden**

- § 23 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
§ 24 Sammlungen und Spenden

Teil 3

Wahl des schulischen Bildungswegs

- § 25 Anmeldung
§ 26 Aufnahmeverfahren
§ 27 Aufnahme in die Fachoberschule
§ 28 Aufnahme in die Berufsoberschule
§ 29 Aufnahme in den Vorkurs der Fachoberschule
§ 30 Aufnahme in den Vorkurs der Berufsoberschule
§ 31 Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule
§ 32 Probezeit
§ 33 Übertritt, Rücktritt, Wechsel der Ausbildungsrichtung oder Organisationsform

Teil 4
Schulbetrieb

Abschnitt 1
Grundsätze des Schulbetriebs

- § 34 Klassen und andere Unterrichtsgruppen
 § 35 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
 § 36 Beaufsichtigung
 § 37 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
 § 38 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs

Abschnitt 2
Inhalte des Unterrichts

- § 39 Stundenplan, Unterrichtszeit
 § 40 Stundentafeln
 § 41 Religionsunterricht
 § 42 Ethikunterricht

Teil 5
**Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen,
Schülerbogen, Zeugnisse**

Abschnitt 1
Hausaufgaben, Leistungsnachweise

- § 43 Hausaufgaben
 § 44 Nachweise des Leistungsstands
 § 45 Schulaufgaben
 § 46 Seminararbeit
 § 47 Sonstige Leistungsnachweise
 § 48 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
 § 49 Bewertung der Leistungen
 § 50 Nachholung von Leistungsnachweisen
 § 51 Jahresfortgangsergebnis

Abschnitt 2
Vorrücken und Wiederholen

- § 52 Entscheidung über das Vorrücken
 § 53 Notenausgleich
 § 54 Vorrücken auf Probe
 § 55 Freiwilliges Wiederholen
 § 56 Verbot des Wiederholens

Abschnitt 3
Schülerbogen, Zeugnisse

- § 57 Schülerbogen
 § 58 Zwischen- und Jahreszeugnisse
 § 59 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Teil 6
Prüfungen

Abschnitt 1
**Fachabiturprüfung und Abiturprüfung für
Schülerinnen und Schüler
öffentlicher und staatlich anerkannter
Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

- § 60 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
 § 61 Niederschrift
 § 62 Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife und allgemeine Hochschulreife
 § 63 Teilnahme an der Abschlussprüfung
 § 64 Schriftliche und praktische Prüfung
 § 65 Mündliche Prüfung
 § 66 Bewertung der Prüfungsleistungen
 § 67 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
 § 68 Abschlusszeugnisse
 § 69 Wiederholung der Abschlussprüfung
 § 70 Verhinderung der Teilnahme
 § 71 Nachholung der Abschlussprüfung
 § 72 Unterschleif

Abschnitt 2
Allgemeine Hochschulreife

- § 73 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Abschnitt 3
**Fachabiturprüfung und Abiturprüfung für
andere Bewerberinnen und Bewerber**

- § 74 Zulassung
 § 75 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren
 § 76 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, weitere Regelungen
 § 77 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

Teil 7
Schlussbestimmungen

- § 78 Haftpflichtversicherung
 § 79 Übergangsregelungen
 § 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Stundentafeln für die Fachoberschule
 Anlage 2 Stundentafeln für die Berufsoberschule
 Anlage 3 Stundentafeln für den Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs
 Anlage 4 Schulaufgaben an der Fachoberschule
 Anlage 5 Schulaufgaben an der Berufsoberschule
 Anlage 6 Schulaufgaben im Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs
 Anlage 7 Ermittlung der Durchschnittsnote

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich
(vgl. Art. 1 bis 3 und 16, 17 BayEUG)

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für die staatlich anerkannten Fachoberschulen und Berufsoberschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Art. 93 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Schulaufsicht
(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) betraut. ²Die Ministerialbeauftragten beraten und unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stärken deren Eigenverantwortung und können in Konfliktfällen angerufen werden. ³Die Ministerialbeauftragten entscheiden über Aufsichtsbeschwerden, soweit ihnen die Schule nicht abgeholfen hat.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter,
Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler,
Erziehungsberechtigte, Schulforum**

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
(vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Die Schulgemeinschaft ist zur Sicherung und Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. ²Dabei ist sie bestrebt, die Gestaltungsräume, die der

Schule zur Erfüllung ihrer komplexen Aufgaben vor dem Hintergrund sich ändernder pädagogischer, personeller und struktureller wie auch beruflicher und technologischer Anforderungen eröffnet werden, eigenverantwortlich zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter
(vgl. Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung; bei der Fachoberschule wirkt ferner das Schulforum, bei der Berufsoberschule der Schülerausschuss mit.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 5 die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ²Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Lehrkräfte
(vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 5

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichts-

beschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,

3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 6

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist. ²Insbesondere bei der Beratung folgender Themen soll der oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. Ausstattung der Schülerbibliothek,
5. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. Einführung von Schulversuchen.

³Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 7

Einberufung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. ²Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter

an die Frist nicht gebunden. ⁴Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ⁵Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 8

Teilnahmepflicht (vgl. Art. 58 BayEUG)

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 9

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

(4) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 5 BayEUG nehmen die Ministerialbeauftragten wahr.

§ 10

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss (vgl. Art. 53, 58 BayEUG)

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz. ²Wählbar ist jede Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt. ³Dem Disziplinarausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ⁴Jede mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkraft ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler (vgl. Art. 62, 62a BayEUG)

§ 11

Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülersprecherausschuss (Art. 62 Abs. 5 Satz 2 BayEUG) gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Anordnungen derselben zu befolgen.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

(6) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkraft entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 12

Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Scheidet eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Das Zusammentreten der Klassensprecherversammlung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung von der Schülersprecherin oder vom Schülersprecher bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. ²Die Klassensprecherversammlungen sind in der Fachoberschule so zu legen, dass Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die sich in fachpraktischer Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne dass die fachpraktische Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

§ 13

Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülersprecherausschuss

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. ³Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 14

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher (vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) Die Schülervvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecherinnen und Schülersprecher mit der oder dem Ministerialbeauftragten statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat die oder der Ministerialbeauftragte.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schü-

lersprecherinnen und Schülersprecher des Dienstbereichs der oder des jeweiligen Ministerialbeauftragten mit deren oder dessen Einvernehmen. ³§ 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Schule. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. ²Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

(4) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedürfen die handelnden Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder einer von dieser oder diesem beauftragten Lehrkraft.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen (vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereiten sich Schülerinnen und Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligen sie sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft, die Klassenleiterin oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 BayEUG sind jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen

werden, wenn der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) Im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist die sofortige Vollziehung der Entlassung bis zur Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten auszusetzen.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Die oder der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(8) ¹Wird Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 35 Abs. 1 die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese Schülerinnen und Schüler kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

§ 17

Entlassung

(1) Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 Satz 3, Abs. 10 Satz 1 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴Im Fall der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats an der Fachoberschule erhält das vorsitzende Mitglied des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG nimmt die oder der Ministerialbeauftragte wahr.

Abschnitt 5

Schule und Erziehungsberechtigte an Fachoberschulen (vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 18

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erzie-

hungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) ¹In jedem Schuljahr sind Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten beantragt. ³Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 19

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach. ³Endet die Mitgliedschaft der oder des Vorsitzenden des Elternbeirats, kann die nächste Sitzung noch von ihr oder ihm geleitet werden.

(4) ¹Eheleute oder Personen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG.

§ 20

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ih-

nen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie des Aufwandsträgers verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. ²Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 39 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21

Wahl des Elternbeirats und der oder des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden so viele Mitglieder des Elternbeirats gewählt, wie zur Erreichung der gemäß Art. 66 Abs. 1 BayEUG zu errechnenden Zahl der Gesamtmitglieder des Elternbeirats erforderlich sind.

(2) ¹Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiterinnen und Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) ¹Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt.

Abschnitt 6

Schulforum an der Fachoberschule
(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 22

Schulforum an der Fachoberschule

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 23

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schule. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 24

Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigen; sie oder er bedarf hierzu bei der Fachoberschule des Ein-

vernehmens mit dem Schulforum, bei der Berufsoberschule des Einvernehmens mit dem Schülersausschuss. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter; vor der Entscheidung hat sie oder er bei der Fachoberschule das Schulforum, bei der Berufsoberschule den Schülersausschuss anzuhören.

Teil 3

Wahl des schulischen Bildungswegs
(vgl. Art. 44 BayEUG)

§ 25

Anmeldung

(1) Der Anmeldetermin wird vom Staatsministerium bekannt gemacht.

(2) ¹Mit der Anmeldung sind bei der Schule einzureichen

1. die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original,
2. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. ein lückenloser Lebenslauf,
4. ein amtliches Führungszeugnis bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch.

²Die Schule kann im Einzelfall weitere Nachweise, insbesondere zum schulischen und beruflichen Werdegang, fordern. ³Die Schule kann, wenn der Verbleib eines gemäß Satz 1 Nr. 1 vorzulegenden Originalzeugnisses ausreichend dargelegt ist, im Einzelfall auch eine beglaubigte Abschrift als ausreichend ansehen. ⁴Können die Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich, spätestens bis Mittwoch der ersten vollen Sommerferienwoche, nachzureichen. ⁵In besonders begründeten Fällen kann die Schule Fristverlängerung gewähren.

§ 26

Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unter-

richtstag zu erbringenden Nachweis voraus, dass zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht vorübergehend verhindern. ²Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich. ³Sie setzt außerdem voraus, dass dadurch die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule nicht wesentlich verkürzt wird und der Schule ein geeigneter Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. ⁴Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Verhältnisse der Schule oder auf die Zahl der für die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule verfügbaren Ausbildungsplätze aufgenommen werden können, kann die oder der Ministerialbeauftragte im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der beteiligten Schulen innerhalb der ersten zehn Unterrichtstage Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen anderen Fachoberschulen bzw. anderen Berufsoberschulen zuweisen.

(3) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn

1. die Anmeldefrist versäumt wird oder
2. die Unterlagen gemäß § 25 Abs. 2 nicht fristgemäß eingereicht werden.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEUG bedarf der vorherigen Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten.

§ 27

Aufnahme in die Fachoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule (Abs. 3) voraus. ²Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 ist nur als Wiedereintritt unter der Voraussetzung des § 38 Abs. 4 Satz 1 möglich.

(2) ¹In die Ausbildungsrichtung Gestaltung der Fachoberschule kann nur aufgenommen werden, wer in einer unmittelbar vorausgehenden Aufnahmeprüfung seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten nachweist. ²Zu den von der Schule gestellten Themen sind zwei Arbeiten (eine Arbeit nach der sichtbaren Wirklichkeit und eine aus der Vorstellung) anzufertigen. ³Die Arbeitszeit für jede Aufgabe beträgt 120 Minuten. ⁴Die Arbeiten werden von zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Lehrkräften beurteilt; können sich die beiden Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte dritte Lehrkraft.

(3) ¹Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss.

²Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer keine Note nachweist, ersetzt diese durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung in dem betreffenden Fach. ³An die Stelle des Fachs Englisch tritt unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 die Ersatzfremdsprache. ⁴Der landeseinheitliche Termin der Feststellungsprüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben; die Prüfungen werden von der aufnehmenden Schule abgenommen. ⁵Wer am festgesetzten Termin der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen nicht teilnehmen konnte, dem kann von der Schule ein Nachtermin gewährt werden. ⁶Erkrankungen sind unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.

(4) Zur Aufnahme in den abschließenden halbjährigen Vollzeitunterricht des Ausbildungsabschnitts 3/2 des dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH-Bildungsgang) sind das Zeugnis über das Bestehen der Berufsabschlussprüfung und das Abschlusszeugnis der Berufsschule erforderlich.

(5) ¹Unbeschadet anderer Bestimmungen darf nicht aufgenommen werden, wer

1. eine uneingeschränkte Fachhochschulreife oder eine Hochschulreife bereits besitzt,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so weit beherrscht, dass er dem Unterricht folgen kann,
3. die Fachhochschulreife nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungsdauer (§ 38 Abs. 1) erreichen kann,
4. an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule
 - a) zweimal die Probezeit oder
 - b) zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe oder
 - c) je einmal die Probezeit und die angestrebte Jahrgangsstufe nicht bestanden hat,
5. zweimal eine Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife nicht bestanden hat,
6. nicht nur vorübergehend gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, oder
7. von allen Fachoberschulen ausgeschlossen ist, sofern das Staatsministerium nicht einer Aufnahme zustimmt.

²Die oder der Ministerialbeauftragte kann von Satz 1 Nr. 4 in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.

(6) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 setzt den Nachweis der Fachhochschulreife durch ein Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von

mindestens 2,8 voraus; liegen die Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 vor, kann die oder der Ministerialbeauftragte in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme gestatten. ²§ 28 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a und b finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Aufnahme in die Berufsoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule nach den Abs. 2 bis 4 voraus. ²Die Ausbildungszeit nach Satz 1 muss ohne Wiederholungen oder Verlängerungen insgesamt mindestens elf Jahre betragen; Zeiten entsprechender Berufstätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung werden angerechnet.

(2) Die notwendige berufliche Vorbildung besitzt, wer

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat,
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung abgeschlossen hat,
3. eine Anstellungsprüfung in einer Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Dienstes oder eine Dienstanfängerprüfung für den mittleren technischen Dienst bestanden hat oder
4. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung aufweist.

(3) ¹Die berufliche Vorbildung muss der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechen. ²In eine der beruflichen Vorbildung nicht entsprechende Ausbildungsrichtung kann nur aufgenommen werden, wer zusätzlich eine für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägige Berufstätigkeit oder das erfolgreiche Durchlaufen einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule nachweist; die Berufstätigkeit muss bei Vollzeitbeschäftigung ein Jahr, bei Teilzeitbeschäftigung einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen. ³In Zweifelsfällen hinsichtlich der Berufsausbildung, der Berufserfahrung und der Berufstätigkeit oder ihrer Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte.

(4) ¹Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums,
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder
3. wenn im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in allen Fächern mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erzielt wurde; bei Absolven-

ten des Vorkurses, denen für die Jahrgangsstufe 12 eine Fremdsprachensonderregelung gemäß § 40 Abs. 5 gewährt wird, bleibt das Fach Englisch dabei außer Betracht.

²Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer keine Note nachweist, ersetzt diese durch die Note im entsprechenden Fach im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses oder, sofern im Kalenderjahr der Aufnahme weder eine Vorklasse noch ein Vorkurs besucht wurde, durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung in dem betreffenden Fach. ³Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine schlechtere Note als 3 erzielt wurde, sofern die Eignung nicht bereits nach Satz 1 nachgewiesen ist. ⁴§ 27 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Unbeschadet anderer Bestimmungen darf nicht aufgenommen werden, wer

1. a) eine allgemeine Hochschulreife,
 - b) eine seiner Berufsausbildung entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder
 - c) eine uneingeschränkte Fachhochschulreife
 bereits besitzt,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so weit beherrscht, dass er dem Unterricht folgen kann,
3. die fachgebundene Hochschulreife nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungsdauer (§ 38 Abs. 2) erreichen kann,
4. an einer Berufsoberschule
 - a) zweimal die Probezeit oder
 - b) zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe oder
 - c) je einmal die Probezeit und die angestrebte Jahrgangsstufe
 nicht bestanden hat,
5. nach Abschluss einer Berufsausbildung zweimal eine Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife nicht bestanden hat oder
6. von allen Berufsoberschulen ausgeschlossen ist, sofern das Staatsministerium nicht einer Aufnahme zustimmt.

²Die oder der Ministerialbeauftragte kann von Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nrn. 4 und 5 in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.

(6) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule setzt neben den Aufnahmevoraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 und 5 den Nachweis einer uneingeschränkten Fachhochschulreife voraus; Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c findet keine Anwendung. ²§ 38 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 29

Aufnahme in den Vorkurs der Fachoberschule

(1) ¹Der halbjährige Vorkurs bereitet in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik besonders qualifizierte Schülerinnen und Schüler der Mittleren-Reife-Klasse (M-Zug) der Hauptschule und der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule auf den Übertritt an die Fachoberschule vor. ²Der Vorkurs kann im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 besucht werden und beginnt frühestens nach den Weihnachtsferien. ³Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des M-Zugs der Hauptschule und des H-Zweigs der Wirtschaftsschule sowie der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule, wenn sie nach einem Gutachten der besuchten Schule voraussichtlich die Eignung für den Besuch der Fachoberschule erbringen werden.

(2) ¹Wer die Probezeit in der Jahrgangsstufe 11 an einer Fachoberschule nicht bestanden hat, kann unmittelbar im Anschluss an die Probezeit auf Empfehlung der Klassenkonferenz in den Vorkurs aufgenommen werden. ²Gleiches gilt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(3) Das Anmeldeverfahren legt die Schule fest.

§ 30

Aufnahme in den Vorkurs der Berufsoberschule

(1) Der einjährige Vorkurs der Berufsoberschule dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch den mittleren Schulabschluss erlangt wurden; er kann auch halbjährig geführt werden.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 2 kann in den Vorkurs auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufserfahrung befindet.

(3) ¹Wer die Probezeit an einer Berufsoberschule in der Jahrgangsstufe 12 nicht bestanden hat, kann abweichend von § 26 Abs. 1 noch unmittelbar im Anschluss an die Probezeit in den Vorkurs aufgenommen werden. ²Gleiches gilt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(4) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Anmeldung und Aufnahme gemäß §§ 25, 26 und 28 mit Ausnahme des § 28 Abs. 4 entsprechend; § 56 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ²Auf die berufsspezifische Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden.

§ 31

Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 BayEUG und

die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung nach § 28 Abs. 2 und 3 voraus. ²In die Vorklasse kann auch aufgenommen werden, wer einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder ohne das Fach Mathematik nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayEUG erworben hat und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung nach § 28 Abs. 2 und 3 besitzt. ³Ein mittlerer Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 oder Abs. 2 BayEUG darf im Übrigen nicht vorliegen; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erzielt, wobei keine Note schlechter als 4 sein darf. ²Die Leistungsbewertung erfolgt durch Noten. ³Die Prüfungsaufgaben stellt die oder der Ministerialbeauftragte. ⁴Der Termin der Prüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben. ⁵§ 27 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Anmeldung und Aufnahme gemäß §§ 25, 26 und 28 mit Ausnahme des § 28 Abs. 4 entsprechend; § 56 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12 einer Berufsoberschule besuchen, können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters noch bis zum Ende der Probezeit in die Vorklasse zurücktreten.

§ 32

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Fachoberschule bzw. der Berufsoberschule gewachsen ist.

(2) ¹Wer in allen Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses der Berufsoberschule mindestens die Note 3 (mindestens 7 Punkte) erzielt hat, unterliegt bei unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch nicht der Probezeit. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Leistungen bei der erstmaligen Teilnahme am Vorkurs im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der „Virtuellen Berufsoberschule Bayern“ erzielt worden sind und der Eintritt in die Berufsoberschule im nächsten Schuljahr erfolgt.

(3) ¹Die Probezeit dauert in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule und in der Jahrgangsstufe 12/1 der Teilzeitform der Berufsoberschule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ²In allen übrigen Fällen dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember. ³Im Vorkurs entfällt die Probezeit.

(4) Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 um höchstens drei Monate, an der Fachoberschule in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie an der Berufsoberschule bis längstens zum Ende des ersten Schulhalbjahres verlängert werden.

(5) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 (0 Punkte) oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. ³Die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 53) gelten für Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend. ⁴Die Probezeit an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 ist in der Regel ferner nicht bestanden, wenn die fachpraktische Ausbildung „bisher ohne Erfolg durchlaufen“ wurde. ⁵Sofern auf Grund der schulischen Leistungen nach der letzten Schulphase vor der Probezeitentscheidung absehbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Probezeit nicht bestehen wird, kann die Probezeit bereits vor Beginn der letzten Praktikumsphase für nicht bestanden erklärt werden.

(6) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis oder wechselt die Schülerin oder der Schüler die Ausbildungsrichtung, finden die Probezeitbestimmungen erneut Anwendung.

(7) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(8) ¹Das Nichtbestehen der Probezeit ist unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Es wird eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen, gegebenenfalls einschließlich der fachpraktischen Ausbildung ausgestellt. ³Ist die Probezeit an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 über den in Abs. 3 genannten Termin verlängert worden, ist in das Zwischenzeugnis ein Vermerk über die Verlängerung aufzunehmen.

§ 33

Übertritt, Rücktritt, Wechsel der Ausbildungsrichtung oder Organisationsform

(1) Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Fachoberschule bzw. Berufsoberschule nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(2) ¹Aus einer staatlich nicht anerkannten Fachoberschule in die Jahrgangsstufe 12 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule kann übertreten, wer

1. einen mittleren Schulabschluss besitzt,
2. im Rahmen des Unterrichts mit Erfolg eine fachpraktische Ausbildung durchlaufen hat, die der an öffentlichen Fachoberschulen nach dem Urteil der oder des Ministerialbeauftragten gleichwertig ist, und
3. in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat, dass der Kenntnisstand den Anforderungen einer öffentlichen Fachoberschule genügt.

²Im Übrigen gelten die §§ 26, 27 und 32 entsprechend.

(3) ¹Aus einer staatlich nicht anerkannten Berufsoberschule in die Jahrgangsstufe 13 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule kann übertreten, wer

1. einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nach § 28 Abs. 2 und 3 besitzt und
2. in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat, dass der Kenntnisstand den Anforderungen einer öffentlichen Berufsoberschule genügt.

²Im Übrigen gelten §§ 26, 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 32 entsprechend.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler einmal spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule zurücktreten.

(5) ¹In der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule ist ein Wechsel der Ausbildungsrichtung nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Schule ein geeigneter Ausbildungsplatz zur Verfügung steht und die fachpraktische Ausbildung nicht wesentlich verkürzt wird. ²§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Ein Wechsel von der Vollzeitform der Berufsoberschule in die entsprechende Jahrgangsstufe der Teilzeitform der Berufsoberschule oder umgekehrt ist während des Schuljahres nicht möglich.

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 34

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen, die Einrichtung von Ergänzungs- und Förderunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so soll er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(2) ¹Fachoberschulen und Berufsoberschulen wir-

ken insbesondere zur Gewährleistung eines erfolgreichen Übertritts in die Jahrgangsstufe 13 und bei der Seminararbeit zusammen. ²Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam nach der Fachabiturprüfung über die Verteilung des Unterrichtsangebots und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

§ 35

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) ¹Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schülerinnen und Schüler auch den Anordnungen der Ausbilderinnen und Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen. ²Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. ³Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

(2) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(3) ¹Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahr-

nehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(6) Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass die Schülerin oder der Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird sie oder er von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entlassen.

(7) Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

§ 36

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ³Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.

§ 37

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen (vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Fachoberschule im Einvernehmen mit dem Schulforum, bei der Berufsoberschule im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers erfolgen.

§ 38

Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer an der Fachoberschule beträgt vier Jahre. ²Bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 erhöht sich die Höchstausbildungsdauer um

ein Jahr. ³Hierauf werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren, angerechnet; ausgenommen bleibt der Besuch des Vorkurses.

(2) ¹Die Höchstausbildungsdauer an der Berufsoberschule beträgt in der Vollzeitform vier Jahre, in der Teilzeitform sechs Jahre. ²Bei vorangehendem Besuch der Vorklasse (§ 31) erhöht sich die Höchstausbildungsdauer um ein Jahr. ³Auf die Höchstausbildungsdauer werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren, angerechnet; ausgenommen bleibt der Besuch des Vorkurses.

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) ¹Der Austritt lässt ein einmal erworbenes Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei Austritt während der Probezeit gilt diese als nicht bestanden; bei sonstigen Austritten während des Schuljahres gilt die Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht.

(5) Die oder der Ministerialbeauftragte kann von den Abs. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2 in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.

Abschnitt 2

Inhalte des Unterrichts

§ 39

Stundenplan, Unterrichtszeit

(1) Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird an den Wochentagen Montag bis Freitag erteilt; in den Vorkursen und in der Teilzeitform kann er auch am Samstag erteilt werden. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeiten an der Fachoberschule im Einvernehmen mit dem Schulforum, an der Berufsoberschule im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss und jeweils im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes fest.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(4) ¹In der Regel erfolgt die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule in Blockform in geeigneten außerschulischen Einrichtungen und erstreckt sich über den ganzen Tag. ²Sie soll acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten.

§ 40

Studentafeln

(1) ¹Für die Fachoberschulen gelten die Stunden-

tafeln nach **Anlage 1**, für den DBFH-Bildungsgang die Studentafeln nach **Anlage 3**, für die Berufsoberschulen die Studentafeln nach **Anlage 2**. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr sowie in Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder in der Vorklasse zeitlich begrenzte Abweichungen von den Studentafeln zur Förderung einzelner Klassen in bestimmten Fächern.

(2) Mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten kann der Unterricht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der oder dem Ministerialbeauftragten spätestens vor Schuljahresbeginn anzuzeigen.

(4) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Studentafeln der Anlagen 1 bis 3 um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die Leistungsnachweise sowie über eine eventuelle Befreiung vom Englischunterricht trifft die oder der Ministerialbeauftragte für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Nordbayern. ³Satz 1 gilt nicht für den Vorkurs der Fachoberschule sowie die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule.

§ 41

Religionsunterricht (vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ²Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muss spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und

Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁵Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. ⁷Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Abs. 1 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(3) ¹Bei Austritt aus dem Religionsunterricht während des Schuljahres ist binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, in dem die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Fachabiturprüfung oder Abiturprüfung ablegen, so ist die Prüfung spätestens im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsergebnis im Fach Ethik.

(4) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

§ 42

Ethikunterricht (vgl. Art. 47 BayEUG)

Für den Ethikunterricht gelten § 41 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Teil 5

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Schülerbogen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben, Leistungsnachweise

§ 43

Hausaufgaben

Um die Schülerinnen und Schüler den Lernstoff einüben zu lassen und sie zu eigener Tätigkeit, an der Fachoberschule zusätzlich zur Vertiefung der Inhalte in der fachpraktischen Ausbildung anzuregen, stellen die Lehrkräfte Hausaufgaben, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 44

Nachweise des Leistungsstands

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, die Seminararbeit in einem Pflichtfach in der Jahrgangsstufe 13 und sonstige Leistungsnachweise. ²Sonstige Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten sowie mündliche und praktische Leistungen und Projekte; in der Jahrgangsstufe 12 zählt zu den sonstigen Leistungsnachweisen zusätzlich ein Fachreferat in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer Sport, Musik, Kunsterziehung und Darstellung. ³Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche, gegebenenfalls auch praktische Leistungen in angemessener Zahl zu erheben. ²Mündliche Leistungsnachweise sind ebenfalls in angemessener Zahl zu erheben, darunter mindestens eine Rechenschaftsablage oder ein Unterrichtsbeitrag pro Schuljahr in Fächern mit einer Jahreswochenstunde bzw. pro Schulhalbjahr in Fächern mit zwei oder mehr Jahreswochenstunden. ³In den Fächern Sport, Musik, Kunsterziehung, Technisches Zeichnen und Darstellung können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden.

(3) Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

§ 45

Schulaufgaben

(1) ¹Die Fächer und die Mindestzahl der Schulaufgaben bestimmen sich für die Fachoberschule nach **Anlage 4**, für den DBFH-Bildungsgang nach **Anlage 6**, für die Berufsoberschule nach **Anlage 5**. ²Ausgehend hiervon legt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachschaft die Zahl der Schulaufgaben, die an der Schule in einem Fach geschrieben werden, für die Dauer von mindestens einem Schuljahr fest.

(2) ¹An die Stelle einer Schulaufgabe kann für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse eine andere individuelle Leistung einer Schülerin oder eines Schülers treten, z.B. der Beitrag zu einer Projektarbeit. ²Die an die Stelle einer Schulaufgabe tretenden Leistungen müssen den Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sein. ³Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz; sie wird den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(3) ¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 46

Seminararbeit

(1) ¹In der Jahrgangsstufe 13 ist eine Seminararbeit anzufertigen. ²Hierzu besuchen die Schülerinnen und Schüler, die nicht mit der Fachhochschulreife den Schulbesuch beenden möchten, am Ende der Jahrgangsstufe 12 ein mindestens 60 Stunden umfassendes und von der Schule zu betreuendes Seminar. ³Der Unterricht dient der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Erarbeitung bzw. Auswahl der Themen der Seminararbeit. ⁴Wählbar ist ein fachbezogenes oder fächerübergreifendes Thema in einem Pflichtfach.

(2) ¹Die Themen der Seminararbeit werden in der Vollzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12, in der Teilzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12/2 vergeben. ²Die Seminararbeit muss in der Vollzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag im Oktober, in der Teilzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 27 Abs. 6 in die Fachoberschule oder gemäß § 28 Abs. 6 in die Berufsoberschule aufgenommen werden, wählen das Thema der Seminararbeit im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrkräften zu Beginn der Jahrgangsstufe 13. ²Die Seminararbeit muss in diesen Fällen in der Vollzeitform spätestens eine Woche nach Ende der Weihnachtsferien, in der Teilzeitform spätestens eine Woche nach Ende der Osterferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden. ³Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 können auf Antrag an der Seminarphase teilnehmen; im Fall der Teilnahme gelten die Fristen des Abs. 2.

(4) Die Schule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, Fristverlängerung gewähren.

(5) ¹Grundlage der Bewertung der Seminararbeit sind die Leistungen im Rahmen der Seminarphase und die schriftliche Arbeit. ²Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung nach Korrektur der schriftlichen Arbeit abgehalten werden, deren Ergebnis in die Gesamtbewertung eingeht; sie muss abgehalten werden, wenn die Seminararbeit mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet wurde, ausgenommen bei Nichtabgabe oder erwiesenem Plagiat. ³§ 65 Abs. 2 findet für die Seminararbeit keine Anwendung.

(6) ¹Das Thema bzw. eine Kurzform des Themas der Seminararbeit, die erreichte Punktzahl und die erzielte Note sind im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife bzw. im Jahreszeugnis auszuweisen. ²Das Ergebnis der Seminararbeit wird bei der Ermittlung der Durchschnittsnote wie ein Pflichtfach gewertet.

(7) ¹Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13, bleibt das Ergebnis der Seminararbeit auf Antrag erhalten. ²Bei Anfertigung einer neuen Seminararbeit kann sich die Schülerin oder der Schüler für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.

§ 47

Sonstige Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(2) ¹Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ²Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) In Fächern ohne Schulaufgaben werden als schriftliche Leistungsnachweise entweder Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten gehalten, in Fächern mit Schulaufgaben kann dies geschehen; hierüber entscheidet die Klassenkonferenz für jedes Fach zu Beginn des Schuljahres.

(4) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht gegeben. ²§ 45 Abs. 4 gilt für Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten entsprechend.

§ 48

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben werden. ²Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben.

(3) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. ²Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

(4) Den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Fachabiturprüfung, der Abiturprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 49

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. ²Die

Punkte sind den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG nach folgendem Schlüssel zugeordnet:

Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

³Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden; bei Schulaufgaben im Fach Deutsch und bei Seminararbeiten muss dies geschehen.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt.

(5) ¹Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung werden zum Schulhalbjahr mit dem Gesamturteil „bisher mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg“ oder „bisher ohne Erfolg durchlaufen“ und am Ende des Schuljahres mit dem Gesamturteil „mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg“ oder „ohne Erfolg durchlaufen“ bewertet. ²Werden mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten. ³Dasselbe gilt, wenn wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 35 Abs. 1 die Fortsetzung der Ausbildung durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert worden ist und aus diesem Grund mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt wurden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz. ⁵Wurden mehr als 15 Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt werden.

(6) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 70 Abs. 2 entsprechend.

(7) ¹Schülerinnen und Schülern, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(8) Für den Ausschluss von der Leistungsbewertung gilt § 60 Abs. 6 entsprechend.

§ 50

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche bzw. eine praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen. ³Eine mündliche Ersatzprüfung muss angesetzt werden, wenn die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 51

Jahresfortgangsergebnis

(1) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird am Ende des Schuljahres bzw. des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs ein Jahresfortgangsergebnis ermittelt, das als Note und Punktzahl ausgewiesen wird. ²Dabei werden die einzelnen Leistungen entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet. ³In den auch im Ausbildungsabschnitt 3/2 zu unterrichtenden Fächern wird das Jahresfortgangsergebnis auf Grund der Leistungen in den Ausbildungsabschnitten 3/1 und 3/2 festgesetzt; in den Fächern Religionslehre und Sozialkunde gilt das Ergebnis des Ausbildungsabschnitts 3/1 als Jahresfortgangsergebnis.

(2) ¹In Fächern mit Schulaufgaben werden für diese und für die sonstigen Leistungsnachweise getrennte Durchschnittswerte aus den gegebenenfalls jeweils gewichteten Punktzahlen ermittelt; diese werden wie folgt zusammengefasst:

1. In Fächern mit jährlich zwei Schulaufgaben werden die beiden Durchschnittswerte addiert und das Ergebnis wird durch zwei geteilt.
2. In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben wird der Durchschnittswert für die Schulauf-

gaben doppelt, der Durchschnittswert für die sonstigen Leistungsnachweise einfach gewichtet; das Ergebnis wird durch drei geteilt.

²In Fächern ohne Schulaufgaben wird der Durchschnitt aus den gegebenenfalls gewichteten Punktzahlen für die Leistungsnachweise ermittelt.

³Zwischenergebnisse werden unter Aufrundung auf zwei Nachkommastellen berechnet; das Jahresfortgangsergebnis wird außer im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 3 auf einen ganzzahligen Wert auf- bzw. abgerundet.

⁴Eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.

(3) Die Note des Jahresfortgangsergebnisses wird nach § 49 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt.

(4) Haben Schülerinnen und Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, können diese im Jahresfortgangsergebnis im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wird, die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) erzielen, können sich in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres einer Nachprüfung unterziehen. ²In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. ⁴Der Prüfung liegt der gesamte Stoff der Jahrgangsstufe 11 zugrunde. ⁵Schülerinnen und Schüler, die in der Nachprüfung ein besseres Ergebnis erzielt haben als im Jahresfortgang, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem das in der Nachprüfung erzielte Ergebnis an die Stelle des Jahresfortgangsergebnisses tritt und das einen Vermerk darüber enthält, dass das Ergebnis auf der Nachprüfung beruht. ⁶Wird in der Nachprüfung dasselbe oder ein schlechteres Ergebnis erzielt als im Jahresfortgang, gilt das Jahresfortgangsergebnis; in diesem Fall wird kein neues Jahreszeugnis ausgestellt.

(6) Für das Zwischenzeugnis gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

§ 52

Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule bilden die Leistungen in den Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer

1. die fachpraktische Ausbildung ohne Erfolg durchlaufen hat oder
2. im Jahreszeugnis
 - a) in einem Pflichtfach die Note 6 (0 Punkte) oder

b) in zwei Pflichtfächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erhalten hat oder

3. im Jahreszeugnis anstelle einer Bewertung eine Bemerkung gemäß § 58 Abs. 2 erhalten hat.

³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 kann unter den Voraussetzungen des § 53 ein Notenausgleich zugebilligt oder unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG, § 54 Abs. 2 das Vorrücken auf Probe gestattet werden. ⁴In die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule kann vorrücken, wer im Zeugnis der Fachhochschulreife eine Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von mindestens 2,8 erzielt hat.

(2) ¹In die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule rückt vor, wer die Fachhochschulreifeprüfung in der Jahrgangsstufe 12 erfolgreich abgelegt oder in den Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 12 höchstens einmal die Note 5 (1 bis 3 Punkte), ansonsten mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht hat. ²Notenausgleich kann nicht gewährt werden. ³Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis anstelle einer Bewertung eine Bemerkung gemäß § 58 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG, § 54 Abs. 2 das Vorrücken auf Probe gestattet wird.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 58 Abs. 9 die Klassenkonferenz.

(4) Wurde das Ziel der Jahrgangsstufe auf Grund ungenügender Mitarbeit oder mangelnder Leistungsbereitschaft nicht erreicht, so unterliegt die Schülerin oder der Schüler im Wiederholungsjahr einer erneuten Probezeit gemäß § 32; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

§ 53

Notenausgleich

(1) ¹Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule, deren Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 in zwei Pflichtfächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder in einem Pflichtfach die Note 6 (0 Punkte) aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 (weniger als 4 Punkte) erhalten haben, kann Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Pflichtfach die Note 1 (mindestens 13 Punkte),
2. in zwei Pflichtfächern die Note 2 (mindestens 10 Punkte) oder
3. in drei Pflichtfächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung (§ 64 Abs. 2 und 3) die Note 3 (mindestens 7 Punkte)

erzielt haben. ²Sind die zwei mit Note 5 (1 bis 3 Punkte) bewerteten Pflichtfächer oder ist das eine mit Note 6 (0 Punkte) bewertete Pflichtfach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so können zum Ausgleich nur Pflichtfächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung herangezogen werden. ³Ist von den beiden mit Note 5 (1 bis 3 Punkte)

bewerteten Pflichtfächern eines ein Pflichtfach der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so muss unter den zum Ausgleich herangezogenen Pflichtfächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung sein. ⁴Die Fächer Musik, Kunsterziehung und Sport können nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Notenausgleich gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen bei Schülerinnen und Schülern,

1. die die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3) besuchen,
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
3. die im Fach Deutsch die Note 6 (0 Punkte) erhalten, oder
4. wenn wahrscheinlich ist, dass sie im nächsten Schuljahr das Ausbildungsziel nicht erreichen.

(3) Eine Bemerkung nach § 58 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 (0 Punkte) gleichgestellt.

§ 54

Vorrücken auf Probe

(1) Wird das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe . . . hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die wegen Note 6 (0 Punkte) in einem Pflichtfach oder Note 5 (1 bis 3 Punkte) in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 58 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als ausreichend (weniger als 4 Punkte) aufweisen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Pflichtfächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe . . . hat er/sie auf Probe erhalten.“

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Empfehlung der Klassenkonferenz über das Bestehen der Probezeit; Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, werden zurückverwiesen. ²Die Probezeit endet am 15. Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 32 entsprechend.

(4) Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 55

Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler einmal die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule freiwillig wiederholen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine dieser Jahrgangsstufen freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nach § 54 Abs. 1 nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 56

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 38) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für Schülerinnen und Schüler, die nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen dürfen, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

(4) ¹Die Vorklasse darf nicht wiederholt werden außer im Fall des § 31 Abs. 2 und 3 Satz 2. ²Der Vorkurs darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wiederholt werden.

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 57

Schülerbogen

¹Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. ³Der Schülerbogen verbleibt mindestens 20 Jahre bei der Schule. ⁴Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

§ 58

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgestellt. ²In der Teilzeitform der Berufsoberschule werden Zwischenzeugnisse am letzten Unterrichtstag der Jahrgangsstufe 12/1 und 13/1 ausgestellt. ³Im Vorkurs werden Zwischenzeugnisse nicht erteilt. ⁴Über den Besuch des Vorkurses der Fachoberschule und die erzielten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Haben Schülerinnen und Schüler in einem Pflichtfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 52 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

(3) Waren Schülerinnen und Schüler gemäß § 35 Abs. 5 während des Beurteilungszeitraums von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder mussten sie auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhalten sie an Stelle einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Bewertung in diesem Fach, wenn sie erst während des Beurteilungszeitraums ausgeschieden sind. ²Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(5) ¹Das Jahreszeugnis der Vorklasse vermittelt den mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayEUG, wenn in jedem Pflichtfach mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erzielt wurde. ²Gleiches gilt, wenn in einem Pflichtfach die Note 5 (1 bis 3 Punkte) und mindestens die Note 2 (mindestens 10 Punkte) in einem anderen Pflichtfach oder die Note 3 (mindestens 7 Punkte) in zwei anderen Pflichtfächern erzielt wurde.

(6) ¹Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken. ²Sonstige Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten werden in das Zeugnis nicht aufgenommen.

(7) Wenn es die Leistungen im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt; besteht die Gefahr, dass die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 38) nicht mehr wiederholt werden darf, so wird darauf besonders hingewiesen.

(8) Die Entscheidung über das Vorrücken sowie die Gewährung von Notenausgleich müssen im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(9) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn die oder der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder die Schulleiterin oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(10) Zeugnisse von Schülerinnen und Schülern, die die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule durchlaufen haben, enthalten eine Bemerkung gemäß § 49 Abs. 5; besondere Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung werden in einer ergänzenden Bemerkung hervorgehoben.

(11) ¹Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt die oder der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift, dass sie oder er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter vorzulegen. ³Es wird spätestens am Schluss des Schuljahres an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben.

§ 59

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen oder Schüler während des Schuljahres oder während des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und gegebenenfalls der fachpraktischen Ausbildung sowie über die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 6

Prüfungen

Abschnitt 1

**Fachabiturprüfung und Abiturprüfung
für Schülerinnen und Schüler
öffentlicher und staatlich anerkannter
Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

§ 60

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife (Fachabitur) bzw. der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife (Abitur) sind neben der oder dem Vorsitzenden

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär bestellt,
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der Jahrgangsstufen 12 bzw. 13 und

4. bis zu drei Lehrkräfte, welche von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden.

²Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung Prüfungskommissionen mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bilden, von denen sie oder er eine oder einen zur bzw. zum Kommissionsvorsitzenden bestimmt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss sie oder er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeiführen.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Die Ministerialkommissarin oder der Ministerialkommissär hat zusätzlich die Befugnis,

1. auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss zu berufen und
2. die Jahresfortgangsergebnisse sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz der Lehrkraft in den Klassen des Prüfungsjahrgangs nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres der oder dem

Ministerialbeauftragten zu melden. ³Die oder der Ministerialbeauftragte kann eine Sonderregelung treffen.

§ 61

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von den einzelnen Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Punkte und Noten einschließlich der Prüfungsergebnisse und Gesamtergebnisse enthält und angibt, ob die Abschlussprüfung bestanden wurde.

§ 62

Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife und allgemeine Hochschulreife

(1) ¹Der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabiturprüfung) haben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule und des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs zu unterziehen. ²Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule können daran teilnehmen, sofern sie spätestens bis zum 1. März ihre Teilnahme an der Prüfung schriftlich erklären.

(2) Der Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Abiturprüfung) haben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 zu unterziehen.

(3) Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder der Berufsoberschule gemäß § 73 erworben werden.

§ 63

Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung werden die Jahresfortgangsergebnisse (§ 51) durch die Klassenkonferenz festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

(2) ¹Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange ein Jahresfortgangsergebnis gemäß § 58 Abs. 2 nicht festgesetzt werden kann,
2. wenn die Jahresfortgangsergebnisse ohne Berücksichtigung des Fachs Sport in mehr als drei Pflichtfächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder

6 (0 Punkte) oder in mehr als einem Pflichtfach mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurden oder wenn die Seminararbeit gemäß § 46 mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurde oder

3. wenn mehr als 5 Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Im Fall von Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 64

Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schülerinnen und Schüler zu unterziehen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff

1. der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik in allen Ausbildungsrichtungen,

2. des Fachs Physik in der Ausbildungsrichtung Technik,

des Fachs Biologie in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft,

des Fachs Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege der Fachoberschule bzw. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft der Berufsoberschule,

des Fachs Pädagogik/Psychologie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sowie

des Fachs Gestaltung in der Ausbildungsrichtung Gestaltung (Jahrgangsstufe 13).

(3) Der praktischen Prüfung im Fach Darstellung haben sich alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Ausbildungsrichtung Gestaltung der Fachoberschule zu unterziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben. ²Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium einheitlich gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Fachlehrkräften der Prüfungsklassen am Prüfungstag, bei Vervielfältigung durch die Schule am vom Staatsministerium angegebenen Datum aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(5) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 65

Mündliche Prüfung

(1) ¹Im Fach Englisch findet eine verpflichtende mündliche Prüfung nach Maßgabe näherer Bestim-

mungen des Staatsministeriums statt. ²Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(2) ¹Jede Schülerin und jeder Schüler kann sich auf Antrag in höchstens einem Fach der schriftlichen Prüfung (§ 64 Abs. 2) einer mündlichen Prüfung unterziehen sowie in höchstens einem sonstigen Pflichtfach des laufenden Schuljahres mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache, in dem die Jahresfortgangsleistung mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet worden ist. ²Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der Prüfung muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihr oder ihm festgelegten Termin zugehen. ³Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind den Schülerinnen und Schülern mindestens einen Tag vor diesem Termin bekannt zu geben.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch das Jahresfortgangsergebnis und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint. ²Über die Verpflichtung zur mündlichen Prüfung sind die Schülerinnen und Schüler spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung zu informieren.

(4) Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer auch bei besten Ergebnissen in den mündlichen Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist – ausgenommen im Fach Englisch – eine Einzelprüfung. ²Im Fach Englisch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit grundsätzlich vier bis sechs Prüflingen statt. ³Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁴Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen für jedes Fach in der Einzelprüfung 20 Minuten betragen, in der Gruppenprüfung 5 Minuten je Prüfling.

(6) Die Fächer Darstellung und Sport können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(7) Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 66

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrkräften bewertet, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Bewertung der Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer durch diese oder diesen bestimmte Lehrkraft vorgenommen. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; in den Fächern Deutsch, Pädagogik/Psychologie und Darstellung sowie bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet die zuständige Prüfungskommission.

§ 67

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss spätestens zu dem vom Staatsministerium festgelegten Zeugnistermin die Prüfungsergebnisse und die Gesamtergebnisse fest. ²Die Punktzahl des Prüfungsergebnisses wird aus der zweifachen Punktzahl der schriftlichen Prüfung und der einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung ermittelt. ³Die Punktzahl des Gesamtergebnisses in Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird aus dem Jahresfortgangsergebnis und dem Prüfungsergebnis ermittelt, die beide gleichwertig sind und unter Aufrundung mit zwei Nachkommastellen festgesetzt werden. ⁴Das Gesamtergebnis wird auf einen ganzzahligen Wert auf- bzw. abgerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig. ⁵Die Noten werden nach § 49 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt das Jahresfortgangsergebnis als Gesamtergebnis. ⁷Für die Seminararbeit gilt die erzielte Leistung nach § 46 Abs. 5 als Gesamtergebnis.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtergebnisse entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist, sofern kein Notenausgleich gewährt wird, nicht bestanden, wenn bei den Gesamtergebnissen einmal die Note 6 (0 Punkte) oder zweimal die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erzielt wurde; das Fach Sport bleibt außer Betracht. ³Die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife ist außerdem nicht bestanden, wenn als Prüfungsergebnis in einem Fach die Note 6 (0 Punkte) oder in mehr als zwei Fächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erzielt wurde; das Prüfungsergebnis wird auf einen ganzzahligen Wert auf- bzw. abgerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.

(3) Hinsichtlich des Notenausgleichs gilt § 53 für Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend.

§ 68

Abschlusszeugnisse

(1) ¹Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Gesamtergebnisse der Fächer der Jahrgangsstufe 12 bzw. des Ausbildungsabschnitts 3 des DBFH-Bildungsgangs und die Durchschnittsnote sowie in der Fachoberschule zusätzlich die Jahresfortgangsergebnisse der Pflichtfächer, die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtleistung der fachpraktischen Ausbildung (§ 49 Abs. 5). ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. ³Über die erzielten Leistungen in einer gemäß Anlage 1 oder 2 gewählten zweiten Fremdsprache wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife enthält die Gesamtergebnisse der Fächer der Jahrgangsstufe 13, die Angaben zur Seminararbeit (§ 46 Abs. 6) sowie die Durchschnittsnote. ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Hochschulstudium in Bayern nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung.

(3) ¹Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 7 auf der Grundlage der Punktzahlen der Pflichtfächer gebildet; die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport bleiben dabei außer Betracht. ²Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ³Die Vorschriften des § 58 Abs. 3, 4 und 6 über Jahreszeugnisse gelten entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(5) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 69

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern öffentlicher und staatlich anerkannter Fachoberschulen bzw. Berufsoberschulen, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen; zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 der Fachoberschule sowie der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule gestattet werden, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer nicht überschritten wird. ²Die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs ist nicht möglich.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 der Fachoberschule oder der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule, die ausgetreten sind, ohne die Abschlussprüfung abzulegen, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Für Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, gilt § 52 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die oder der Ministerialbeauftragte.

§ 70

Verhinderung der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Haben sich Schülerinnen und Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Wird eine Prüfung versäumt, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Prüfungskommission geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 71

Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der bzw. des Ministerialbeauftragten nachholen. ²Die schriftlichen und praktischen Aufgaben stellt das Staatsministerium oder die oder der Ministerialbeauftragte. ³Die oder der Ministerialbeauftragte legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird; sie oder er entscheidet auch, ob die nachzuholende verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt wird. ⁴Der Nachtermin muss spätestens sechs Monate nach dem Zeugnistermin gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 abgeschlossen werden.

§ 72

Unterschleif

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit Note 6 (0 Punkte) bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 (0 Punkte) zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2

Allgemeine Hochschulreife

§ 73

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) ¹Durch Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können Schülerinnen

und Schüler der Jahrgangsstufe 13 oder Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erwerben. ²Der Nachweis kann erbracht werden

1. durch den Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 12 und 13 und mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) in der Jahrgangsstufe 13,
2. durch die mit mindestens der Note 4 (mindestens 4 Punkte) abgelegte Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache,
3. durch versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 (oder höher) mindestens die Note 4 erzielt wurde,
4. durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung oder
5. durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

³Am Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann in der Jahrgangsstufe 13 nur teilnehmen, wer im Jahresfortgang der Jahrgangsstufe 12 mindestens die Note 5 (mindestens 1 Punkt) erzielt hat.

(2) Zur Ergänzungsprüfung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird zugelassen, wer

1. sich spätestens bis zum 1. März bei einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat,
2. eine zweckentsprechende Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung glaubhaft macht,
3. gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Fachoberschule oder Berufsoberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat und
4. nicht im laufenden Schuljahr am Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen hat.

(3) Die oder der Ministerialbeauftragte bestimmt die Schulen, an denen die Ergänzungsprüfung abgenommen wird, und weist die Bewerberinnen und Bewerber diesen Schulen zu.

(4) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule oder Berufsoberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung jederzeit widerruflich die Teilnahme am Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache gastweise gestattet werden.

(5) Für die Korrektur der schriftlichen Aufgaben und für die mündliche Prüfung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten im Bedarfsfall Lehrkräfte anderer öffentlicher Schulen heranziehen.

(6) Die Ergänzungsprüfung kann nur in einer zweiten Fremdsprache gemäß Studententafel (Anlage 1 Abschnitt II bzw. Anlage 2 Abschnitt II) abgelegt werden.

(7) ¹Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Für die Bildung des Prüfungsergebnisses gelten § 67 Abs. 1 Sätze 2 und 4 entsprechend. ³Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsnote 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht wird.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in der Jahrgangsstufe 13 nicht mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht haben, können einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen. ³Auf Antrag kann Bewerberinnen und Bewerber, die die Ergänzungsprüfung bestanden haben, gestattet werden, die Ergänzungsprüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die notwendigen Kenntnisse nachweisen, erhalten ein Zeugnis, welches in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Fachoberschule bzw. einer Berufsoberschule als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt. ²Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt für das Zeugnis jeweils der mittlere Punktwert gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 als erzielt. ³Wer die notwendigen Kenntnisse nachweist, aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht besteht, erhält ein Zeugnis nur, wenn er die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife erfolgreich zu einem späteren Termin abgelegt hat. ⁴Das Zeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(10) Hinsichtlich des Nachweises der notwendigen Kenntnisse stehen andere Bewerberinnen und Bewerber Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule oder Berufsoberschule gleich.

(11) ¹§§ 60, 61, 64, 65 Abs. 5 und 7, §§ 66 und 70 bis 72 gelten entsprechend. ²Eine Ministerialkommissarin oder ein Ministerialkommissär kann auch ausschließlich für die Ergänzungsprüfung bestellt werden.

Abschnitt 3

Fachabiturprüfung und Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 74

Zulassung

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur) zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachober-

schule oder zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Abitur) zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachoberschule oder Berufsoberschule zugelassen werden.

(2) ¹Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. März unter Angabe der Ausbildungsrichtung bei der Schule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
3. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Fachabiturprüfung an einer Fachoberschule, der Abiturprüfung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule oder einer sonstigen Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat, und
6. die verbindliche Erklärung über die gemäß § 75 Abs. 2 und 5 gewählten Prüfungsfächer.

³§ 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die Zulassung an der Fachoberschule ist zusätzlich der Nachweis einer mit mindestens „mit Erfolg“ durchlaufenen einschlägigen fachpraktischen Ausbildung oder einer beruflichen Vorbildung nach § 28 Abs. 2 erforderlich; dies gilt für die Fachabiturprüfung nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums oder mindestens die Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums besuchen oder durchlaufen haben. ²Für die Zulassung an einer Berufsoberschule ist zusätzlich der Nachweis der notwendigen und entsprechenden beruflichen Vorbildung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 erforderlich. ³Für die Zulassung zur Abiturprüfung an der Fachoberschule ist zusätzlich der Nachweis der Fachhochschulreife durch ein Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von mindestens 2,8 erforderlich.

(4) ¹Die Zulassung zur Fachabiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen Fachoberschule ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise nach den Abs. 2 und 3 nicht erbringt,
2. eine Fachhochschulreife oder eine Hochschulreife bereits besitzt,

3. sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife unterzogen hat, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat zwischenzeitlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen, oder
4. im betreffenden Schuljahr Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule war.

²Die Zulassung zur Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen Fachoberschule oder Berufsoberschule ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise nach den Abs. 2 und 3 nicht erbringt,
2. eine allgemeine oder eine ihrer oder seiner Berufsausbildung entsprechende fachgebundene Hochschulreife bereits besitzt,
3. sich nach Abschluss einer Berufsausbildung zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat,
4. im betreffenden Schuljahr Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule war.

³§ 69 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die oder der Ministerialbeauftragte kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Fachoberschule bzw. Berufsoberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde. ³Die Entscheidung über den Antrag ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

§ 75

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler statt.

(2) ¹Verpflichtende Prüfungsgegenstände sind die vier Prüfungsfächer gemäß § 64 Abs. 2 und 3 und das Fach Sozialkunde für die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. Geschichte/Sozialkunde für die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife sowie drei weitere von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählende Pflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung. ²Bei der Wahl müssen folgende Fächer berücksichtigt werden:

1. Chemie oder Technologie/Informatik in der Ausbildungsrichtung Technik,
2. Chemie sowie Technologie/Informatik oder Wirtschaftslehre in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft,
3. Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik sowie Technologie in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege der Fachoberschule bzw. Wirtschaft der Berufsoberschule,
4. Biologie und Wirtschaftslehre in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen,
5. Gestaltungslehre/Kunstabstrachtung oder Medien sowie Technologie/Informatik oder Chemie in der Ausbildungsrichtung Gestaltung.

³Die Fächer Sport, Musik oder Kunsterziehung können nicht gewählt werden.

(3) ¹Die vier Fächer gemäß § 64 Abs. 2 und 3 werden schriftlich bzw. praktisch, das Fach Englisch zusätzlich auch mündlich, die übrigen Fächer gemäß Abs. 2 mündlich geprüft; für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachoberschulen oder Berufsoberschulen erfolgt die mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppenprüfung in entsprechender Anwendung von § 65, für sonstige andere Bewerberinnen und Bewerber als Einzelprüfung. ²Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses finden auch in weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. ³Die mündliche Prüfung soll für ein Fach, in dem keine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, 30 Minuten, sonst 20 Minuten betragen; § 65 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) In höchstens zwei Fächern, die nach Abs. 3 nur mündlich geprüft wurden, findet auf Antrag zusätzlich eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten statt.

(5) ¹In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ²Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. ²Kommen Bewerberinnen und Bewerber dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 (0 Punkte) erteilt werden.

(7) Für die Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber gelten §§ 60 bis 72 entsprechend, soweit §§ 74 bis 77 nichts anderes bestimmen.

§ 76

Festsetzung des Prüfungsergebnisses, weitere Regelungen

(1) ¹Die Punktzahl des Gesamtergebnisses ergibt sich nach Maßgabe des § 67 ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Im Fall des § 75

Abs. 4 wird das Gesamtergebnis aus den gleichgewichteten mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen gebildet. ³Die Note des Gesamtergebnisses wird nach § 49 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 74 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, die sich der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Fachoberschule mit Erfolg unterzogen haben, erhalten anstelle des Zeugnisses der Fachhochschulreife eine Bescheinigung über die bestandene Fachabiturprüfung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die nichtbestandene Fachabiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Fachoberschule als bestandene Aufnahmeprüfung nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. die nichtbestandene Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Berufsoberschule als bestandene Aufnahmeprüfung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gewertet werden kann.

(4) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt gemäß § 68 Abs. 3.

(5) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor dem Ende der Prüfung im dritten Fach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 77

Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben nach § 64 Abs. 4 mitwirken lassen.

(4) ¹In den Prüfungsausschuss soll eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie die für Fachoberschulen und Berufsoberschulen erforderliche volle Lehramtsbefähigung hat, berufen werden. ²Für jedes Prüfungsfach sollen Lehrkräfte der Ersatzschule, die eine für Fachoberschulen und Berufsoberschulen erforderliche volle Lehramtsbefähigung besitzen oder für die die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, bei der Kor-

rektur der Prüfungsarbeiten und – als Mitglied der zuständigen Prüfungskommission – bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind.

(5) ¹Mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten kann in höchstens zwei der gemäß § 75 Abs. 3 nur mündlich zu prüfenden Fächer die mündliche Prüfung durch eine schriftliche Prüfung entsprechend § 75 Abs. 4 ersetzt werden. ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet dann zusätzlich eine mündliche Prüfung statt; sie dauert 30 Minuten und hat bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gleiches Gewicht wie die schriftliche Prüfung. ³Anträge nach Satz 2 und § 75 Abs. 4 können insgesamt in höchstens zwei Fächern gestellt werden.

(6) Die Entscheidung nach den Abs. 2 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 78

Haftpflichtversicherung

(1) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Fachoberschulen ist vom Schulträger für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

§ 79

Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/2008 erstmalig die Vorklasse einer Berufsoberschule besucht und die Probezeit nicht bestanden haben, dürfen diese einmal wiederholen.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die spätestens im Schuljahr 1999/2000 den mittleren Schulabschluss erworben haben, gelten § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass ein Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erreicht worden sein muss.

§ 80

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 3 mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157; BayRS 2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVBl S. 763), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 tritt § 46 Abs. 7 mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft. ²Abweichend von Abs. 1 tritt Anlage 1 für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2009 und für die Jahrgangsstufe 13 hinsichtlich der Fächer Wirtschaftsinformatik oder Französisch am 1. August 2010 in Kraft. ³Bis zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten sind die entsprechenden Regelungen der Fachober- und Berufsoberschulordnung nach Abs. 2 weiterhin anzuwenden.

München, den 28. August 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

Studentafeln für die Fachoberschule

I. Pflichtfächer

A) Ausbildungsrichtung Technik

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	3	6	7
Physik	-	3 ²⁾	5	5
Chemie	-	2 ³⁾	2	2
Technologie/Informatik	-	3	4	5
Technisches Zeichnen	-	2	-	-
Sport	-	-	2	-
Summe	6	19	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	-	16-18 ⁴⁾	-	-

B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Technologie	-	-	2	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	4 ⁷⁾	6 ⁷⁾	5
Volkswirtschaftslehre	-	-	3	4
Wirtschaftsinformatik oder Franzö- sisch (fortgeführt)	-	4 ⁷⁾	6 ⁷⁾	5
Rechtslehre	-	2	-	-
Sport	-	-	2	-
Summe	6	16	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

C) Ausbildungsrichtung Sozialwesen

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Chemie	-	2	-	2
Biologie	-	-	3	3
Pädagogik/Psychologie	-	3	4	5
Rechtslehre	-	-	2	-
Wirtschaftslehre	-	2	2	2
Informatik	-	-	-	2
Musik und/oder Kunsterziehung ⁵⁾	-	1	2	-
Sport	-	-	2	-
Summe	6	16	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

D) Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Physik	-	2	2	2
Chemie	-	2 ³⁾	3	3
Biologie	-	2 ⁶⁾	4	5
Technologie/Informatik	-	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	1	2	2
Sport	-	-	2	-
Summe	6	17	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

E) Ausbildungsrichtung Gestaltung

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Chemie	-	-	-	2
Wirtschaftslehre	-	-	-	2
Technologie/Informatik	-	-	3	-
Technisches Zeichnen	-	1	-	-
Gestaltungslehre/Kunstaberachtung	-	3	4	-
Gestaltung	-	-	-	6
Darstellung	-	4	6	-
Medien	-	-	-	4
Sport	-	-	2	-
Summe	6	16	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer An- leitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

II. Wahlpflichtfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Wahlpflichtfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

²⁾ Hiervon eine Wochenstunde Physikalisches Praktikum.

³⁾ Hiervon eine Wochenstunde Chemische Übungen.

⁴⁾ Zeitstunden oder entsprechende Blöcke.

⁵⁾ Musik und/oder Kunsterziehung als Wahlpflichtfach.

⁶⁾ Hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum.

⁷⁾ Hiervon eine Wochenstunde Übungen.

Studentafeln für die Berufsoberschule

I. Pflichtfächer

A) Ausbildungsrichtung Technik

Organisationsform	Vollzeitform					Teilzeitform			
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
	ganz-jährig	halb-jährig							
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	7	7	3	4	4	3
Physik	-	-	²⁾	6	5	3	3	2	3
Chemie	-	-	²⁾	2	2	1	1	1	1
Technologie/Informatik	-	-	-	3	5	2	1	2	3
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft

Organisationsform	Vollzeitform					Teilzeitform			
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
	ganz-jährig	halb-jährig							
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	5	5	2	3	2	3
Technologie	-	-	²⁾	2	2	1	1	1	1
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	-	²⁾	6	5	3	3	2	3
Volkswirtschaftslehre	-	-	-	3	4	2	1	2	2
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	2	3	1	1	2	1
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

C) Ausbildungsrichtung Sozialwesen

Organisationsform	Vollzeitform					Teilzeitform			
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
	ganz-jährig	halb-jährig							
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	5	5	2	3	2	3
Chemie	-	-	²⁾	2	2	1	1	1	1
Biologie	-	-	²⁾	3	3	2	1	2	1
Pädagogik/Psychologie	-	-	-	6	5	3	3	2	3
Wirtschaftslehre	-	-	-	2	2	1	1	1	1
Rechtslehre	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

D) Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft

Organisationsform	Vollzeitform					Teilzeitform			
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
	ganz-jährig	halb-jährig							
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	5	5	2	3	2	3
Physik	-	-	²⁾	2	2	1	1	1	1
Chemie	-	-	²⁾	2	3	1	1	2	1
Biologie	-	-	²⁾	5	5	3	2	2	3
Technologie/Informatik	-	-	-	2	2	1	1	1	1
Wirtschaftslehre	-	-	-	2	2	1	1	1	1
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

II. Wahlpflichtfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Wahlpflichtfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

²⁾ 10 Wochenstunden aus folgenden Fächern:

- Mathematik (Übungen), Englisch (Übungen),
- Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Technologie, davon mindestens sechs Wochenstunden in mindestens zwei der unter dem zweiten Spiegelstrich aufgeführten Fächer.

Studentafeln für den Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs**Pflichtfächer****A) Technische Ausbildungsberufe**

Geschichte	2
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	8
Physik	7
Chemie	3
Informatik	1
Summe	33

B) Kaufmännische Ausbildungsberufe

Geschichte	2
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	6
Technologie	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5
Volkswirtschaftslehre	3
Wirtschaftsinformatik	3
Summe	33

Schulaufgaben an der Fachoberschule

I. Vorkurs (Leistungstests)

Deutsch	1
Englisch	1
Mathematik	1
Summe	3

II. Jahrgangsstufe 11

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft, Verwaltung u. Rechtspflege	Sozialwesen	Agrarwirt- schaft	Gestaltung
Deutsch	2	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2	2
Mathematik	2	2	2	2	2
Physik	2	-	-	2	-
Chemie	2	-	2	-	-
Biologie	-	-	-	2	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rech- nungswesen	-	2	-	-	-
Rechtslehre	-	2	-	-	-
Pädagogik/ Psycho- logie	-	-	2	-	-
Gestaltungslehre/ Kunstaberachtung	-	-	-	-	2
Summe	10	10	10	10	8¹⁾

III. Jahrgangsstufe 12

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft, Verwaltung u. Rechtspflege	Sozialwesen	Agrar- wirtschaft	Gestal- tung
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3
Physik	3	-	-	2	-
Chemie	2	-	-	2	-
Technologie/ Informa- tik	2	-	-	-	2
Biologie	-	-	2	3	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rechnungs- wesen	-	3	-	-	-
Volkswirtschaftslehre	-	2	-	-	-
Wirtschaftsinformatik oder Französisch	-	2	-	-	-
Pädagogik/ Psycholo- gie	-	-	3	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	-	-
Gestaltungslehre/ Kunstaberachtung	-	-	-	-	2
Summe	16	16	16	16	13²⁾
Wahlpflichtunterricht	3	3	3	3	3

IV. Jahrgangsstufe 13

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft, Verwaltung u. Rechtspflege	Sozial- wesen	Agrarwirt- schaft	Gestal- tung
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3
Physik	3	-	-	2	-
Chemie	2	-	-	2	-
Technologie/Informatik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	2	3	-
Betriebswirtschaftsleh- re mit Rechnungswe- sen	-	3	-	-	-
Volkswirtschaftslehre	-	2	-	-	-
Wirtschaftsinformatik oder Französisch	-	2	-	-	-
Pädagogik/Psychologie	-	-	3	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	-	2
Gestaltungslehre	-	-	-	-	3
Medien	-	-	-	-	2
Summe	16	16	16	16	16
Wahlpflichtunterricht	3	3	3	3	3

¹⁾ Im Fach Darstellung sind zusätzlich zwei praktische Arbeiten größeren Umfangs anzufertigen.

²⁾ Im Fach Darstellung sind zusätzlich drei praktische Arbeiten größeren Umfangs anzufertigen.

Schulaufgaben an der Berufsoberschule

I. Vorklasse

Deutsch	3
Englisch	3
Mathematik	3
Profilbereich	4 ¹⁾
Summe	13

II. Vorkurs

Deutsch	2
Englisch	2
Mathematik	2
Summe	6

III. Jahrgangsstufe 12 und 13

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft	Sozialwesen	Agrarwirtschaft
Deutsch	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3
Physik	3	-	-	2
Chemie	2	-	-	2
Technologie / Informatik	2	-	-	-
Biologie	-	-	2	3
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	3	-	-
Volkswirtschaftslehre	-	2	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	2	-	-
Pädagogik / Psychologie	-	-	3	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	-
Summe	16	16	16	16
Wahlpflichtunterricht	3	3	3	3

¹⁾ Jeweils zwei Schulaufgaben in zwei der folgenden Fächer:
Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen,
Technologie. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Anlage 6

Schulaufgaben im Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs

	Technische Ausbildungsberufe	Kaufmännische Ausbildungsberufe
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Physik	2	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	2
Summe	8	8

Ermittlung der Durchschnittsnote

Notendurchschnitt (ZVS-Schnitt)

$$\text{Durchschnitt nach Punkten (SP): } SP = \frac{\text{Summe der Punktzahlen der Fächer}^*}{\text{Anzahl der Fächer}}$$

$$\text{Durchschnitt nach Noten (SN): } SN = \left(17 - \frac{\text{Summe der Punktzahlen der Fächer}}{\text{Anzahl der Fächer}} \right) : 3$$

Für *SN* wird die Punktzahl 0 durch die Punktzahl -1 ersetzt.

Ein Ergebnis kleiner als 1 wird durch *SN* = 1,0 ersetzt.

Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt für die Berechnung der Durchschnittsnote jeweils der mittlere Punktwert gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 als erzielt.

* Bei der Fachoberschule einschließlich der in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Fächer.

2236-2-1-UK

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO)

Vom 30. August 2008

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBlS. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBlS. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schulaufsicht

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat, Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

- § 4 Schulleiterin und Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

- § 5 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Einberufung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinar-
ausschuss

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler

- § 10 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte
- § 11 Einrichtungen der Schülervertretung
- § 12 Klassensprecherinnen und Klassensprecher
- § 13 Tagessprecherinnen und Tagessprecher
- § 14 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 15 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

Abschnitt 5

Berufsschulbeirat

- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Wahl und Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter im
Berufsschulbeirat
- § 18 Amtszeiten und Mitgliedschaft
- § 19 Geschäftsgang
- § 20 Gemeinsamer Berufsschulbeirat

Abschnitt 6

Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

- § 21 Zusammenarbeit mit Auszubildenden, Arbeitgeberinnen und
Arbeitgebern sowie Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeit-
nehmervertretern

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

- § 22 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 23 Sammlungen und Spenden

Dritter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

- § 24 Aufnahme in die Berufsschule
- § 25 Anmeldung
- § 26 Schulwechsel

Vierter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Förderklassen, Unterricht außerhalb des Pflichtunterrichts

- § 27 Organisationsformen des Unterrichts
- § 28 Klassenbildung
- § 29 Klassenstärken und Gruppenbildung an staatlichen Berufsschulen
- § 30 Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht

Abschnitt 2

Schulbesuch

- § 31 Teilnahme
- § 32 Verhinderung
- § 33 Befreiung
- § 34 Beurlaubung
- § 35 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

Abschnitt 3

Stunden und Fächer, Leistungsnachweise

- § 36 Stundentafeln und Stundenplan
- § 37 Religionsunterricht
- § 38 Ethikunterricht
- § 39 Unterrichtszeit
- § 40 Leistungsnachweise
- § 41 Bewertung der Leistungen

Abschnitt 4

Schülerbogen, Jahres- und Zwischenzeugnisse, Bescheinigungen, Abschluss des Berufsgrundschuljahres und des Berufsvorbereitungsjahres

- § 42 Schülerbogen
- § 43 Jahreszeugnis, Zwischenzeugnis, Bescheinigung
- § 44 Abschluss des Berufsgrundschuljahres
- § 45 Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres

Fünfter Teil

Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss, mittlerer Schulabschluss

- § 46 Durchführung der Abschlussprüfung
- § 47 Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss
- § 48 Durchschnittsnote, erfolgreicher Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss
- § 49 Beanstandung von Beschlüssen

Sechster Teil

Schlussvorschriften

- § 50 Begriff der „zuständigen Stellen“
- § 51 Haftpflichtversicherung
- § 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Stundentafeln für die Berufsschulen in Bayern

Erster Teil

Allgemeines

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Berufsschule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Schulaufsicht

(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden

gehört es auch, die Schulen bei der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) oder die von ihm beauftragte Stelle kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat, Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
(vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Die Schulgemeinschaft soll ihre Gestaltungsspielräume nutzen; dazu gehört es, innerhalb der Schulgemeinschaft zu erörtern, welche im Rahmen von Schulversuchen freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt. ²Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. ³Die Lehrerkonferenz ist in diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter
(vgl. Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Berufsschulbeirats, der Tagessprecherausschüsse und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unbeschadet des § 5 Nr. 2 über die Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen, über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule.

(3) ¹Schulinterne Erhebungen sind von der Schul-

leiterin oder dem Schulleiter zu genehmigen, andere Erhebungen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. ²Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ³Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Lehrkräfte

(vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 5

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 6

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. ²Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen; die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 7

Einberufung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein. ²Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern

mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden.

§ 8

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. ³Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlich tätigen oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften, sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlich tätigen oder der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte unterstützt werden.

§ 9

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

(vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) Die Klassenkonferenz (vgl. Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) hat neben den Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 BayEUG auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an.

(3) Dem Disziplinarausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(4) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 10

Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte

(1) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung von Arbeitsgruppen sind unter der Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(2) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss und dem Tagessprecherausschuss gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet mit Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

(4) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkräfte entscheidet der Schülerausschuss oder der Tagessprecherausschuss, wenn kein Schülerausschuss gebildet wird, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 11

Einrichtungen der Schülervertretung

(1) Einrichtungen der Schülervertretung sind:

1. Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Klassensprecherversammlung,
3. Tagessprecherausschuss,
4. Schülerausschuss.

(2) ¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der an den einzelnen Tagen anwesenden Klassen bilden eine Klassensprecherversammlung. ²Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher von Klassen, die an mehreren Tagen in der Woche anwesend sind, gehören der Klassensprecherversammlung des Wochentags an, den die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Aufteilung bestimmt. ³Die Klassensprecherversammlungen nehmen die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayEUG für die von ihnen vertretenen Schülerinnen und Schüler wahr.

(3) ¹Die Klassensprecherversammlung wählt drei Tagessprecherinnen oder Tagessprecher; diese bilden

den Tagessprecherausschuss. ²Der Tagessprecherausschuss nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr, soweit ein Schülerausschuss nicht gebildet wird.

(4) ¹Die Tagessprecherausschüsse wählen die Schülervertreterin oder den Schülervertreter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für den Berufsschulbeirat. ²Die Tagessprecherausschüsse können ferner einen aus drei Schülersprecherinnen oder Schülersprechern bestehenden Schülerausschuss bilden. ³Wird ein Schülerausschuss gebildet, nimmt er anstelle der Tagessprecherausschüsse die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr. ⁴§ 13 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) An Außenstellen von Berufsschulen werden eigene Einrichtungen der Schülervertretung eingerichtet.

§ 12

Klassensprecherinnen und Klassensprecher

¹Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter. ³Scheidet eine Klassensprecherin, ein Klassensprecher, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt aus, findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ⁴Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

§ 13

Tagessprecherinnen und Tagessprecher

¹Für jeden Schultag werden Tagessprecherinnen und Tagessprecher aus dem Kreis der anwesenden Klassensprecherinnen und Klassensprecher für jeweils ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft. ³Scheidet eine Tagessprecherin oder ein Tagessprecher aus dem Amt aus, findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ⁴Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

§ 14

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen (vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(2) Bedeutet das Verbleiben einer Schülerin oder eines Schülers eine Gefahr für die Schule, für den Unterricht oder für die sittliche Entwicklung der Mitschülerinnen und Mitschüler, kann die Schule ein Hausverbot erteilen; gleichzeitig beantragt sie beim Jugendamt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe).

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten und der bzw. dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht und über die Zuweisung an eine andere Schule erfolgt unverzüglich.

Abschnitt 5

Berufsschulbeirat (vgl. Art. 69 bis 72 BayEUG)

§ 16 Zusammensetzung

(1) ¹Dem Berufsschulbeirat gehören an

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Aufwandsträgers,
3. drei hauptamtlich tätige oder mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte als Vertreter der Lehrkräfte,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern,
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen.

²Nimmt als Vertreterin oder Vertreter des Aufwandsträgers bei Landkreisen die Landrätin oder der Landrat oder ein gesetzlicher Vertreter, bei kreisfreien Gemeinden die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder ein gesetzlicher Vertreter an Sitzungen des Berufsschulbeirats teil, führt diese oder dieser den Vorsitz im Berufsschulbeirat. ³Andernfalls führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufsschulbeirats sind berechtigt

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Schularzt,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsberatung,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amts für Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbands, wenn an der Berufsschule landwirtschaftliche Fachklassen geführt werden,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesellenausschüsse nach der Handwerksordnung, wenn die Berufsschule von Lehrlingen des Handwerks besucht wird,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, sofern Jugendsozialarbeit an Schulen eingerichtet ist.

(3) Der Berufsschulbeirat soll sachkundige Personen zu seiner Beratung zuziehen.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an den Sitzungen des Berufsschulbeirats teilnehmen.

§ 17

Wahl und Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter im Berufsschulbeirat

(1) ¹Gewählt werden die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte von der Lehrerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der Schülerinnen und Schüler von den Tagessprecherausschüssen, die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern von den Eltern der Schülerinnen und Schüler. ²Die Wahlen werden jeweils von der Schulleiterin oder vom Schulleiter durchgeführt. ³Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(2) ¹Bestellt werden die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von den örtlich zuständigen Gliederungen der Arbeitgeberorganisationen, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Deutschen Gewerkschaftsbund, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen von den zuständigen Stellen. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Ar-

beitnehmer müssen im Schulsprengel, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen im Bezirk ihrer für die Berufsschule zuständigen Stelle ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.

(3) Bestellt werden die Vertreterin oder der Vertreter des Aufwandsträgers vom zuständigen Organ des Aufwandsträgers, die Behördenvertreterinnen oder Behördenvertreter vom Behördenvorstand, die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften von den örtlich zuständigen kirchlichen Oberbehörden, die Vertreterin oder der Vertreter des Bayerischen Bauernverbands vom für die Berufsschule zuständigen Kreisverband, die Vertreterin oder der Vertreter der Gesellenausschüsse von der örtlich zuständigen Handwerkskammer, die Vertreterin oder der Vertreter der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Für die Bestellung je einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Berufsschulbeirats dauert zwei Jahre. ²Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Berufsschulbeirats und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Berufsschulbeirats. ³Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler mit dem Ausscheiden aus der Schule, bei den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Berufsschule; die Mitgliedschaft endet ferner vorzeitig mit der zulässigen Niederlegung des Amtes, bei Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod. ⁴Beim Ausscheiden während der Amtszeit wird die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl Mitglied im Berufsschulbeirat bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der bestellten Vertreterinnen und Vertreter des Berufsschulbeirats endet mit der Bestellung einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters.

(3) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Berufsschulbeirats und der an den Sitzungen Teilnehmereberechtigten nach § 16 Abs. 2 ist ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. ²Notwendige Fahrtkosten und Verdienstaufschläge werden auf Antrag vom Aufwandsträger erstattet.

§ 19

Geschäftsgang

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft im Einvernehmen mit der Vertreterin oder dem Vertreter des Aufwandsträgers den Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des Aufwandsträgers oder eine Vertreterin oder ein Vertreter nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 8 oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung ist mit der Tages-

ordnung allen Mitgliedern und den nach § 16 Abs. 2 Teilnehmereberechtigten rechtzeitig zu übermitteln.

(3) ¹Die Tagesordnung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. ²Anträge von Mitgliedern und von Teilnehmereberechtigten nach § 16 Abs. 2 sind auch nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugegangen sind.

(4) ¹Der Berufsschulbeirat beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Neben den Mitgliedern sind stimmberechtigt die Vertreterinnen und Vertreter nach § 16 Abs. 2 in den jeweils sie betreffenden Angelegenheiten.

(5) Der Berufsschulbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20

Gemeinsamer Berufsschulbeirat

(1) Dem gemeinsamen Berufsschulbeirat gehören an

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter
 - a) der Schulleiterinnen und Schulleiter,
 - b) der hauptamtlich tätigen oder mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte,
 - c) der Schülerinnen und Schüler,
 - d) der Eltern,
 - e) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
 - f) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
 - g) der zuständigen Stellen.

(2) ¹Die Vertreterin oder der Vertreter des Schulträgers und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der kommunalen Körperschaft bestellt. ²Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern aus deren Mitte gewählt. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in den Berufsschulbeiräten aus deren Mitte gewählt.

(3) Der gemeinsame Berufsschulbeirat soll in geeigneten Fällen sachkundige Personen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften, der Berufsberatung, der Berufsvertretungen, des Gesundheitsamts und des Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, sofern Jugend-

sozialarbeit an Schulen eingerichtet ist, zu seiner Beratung zuziehen.

(4) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den gemeinsamen Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ⁴Im Übrigen gelten für die Amtszeiten, die Mitgliedschaft und den Geschäftsgang die §§ 16 bis 19 entsprechend.

Abschnitt 6

Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

§ 21

Zusammenarbeit mit Auszubildenden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern
(vgl. Art. 77 BayEUG)

(1) ¹Die Berufsschulen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Auszubildenden, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe vertrauensvoll zusammen. ²Dabei sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe insbesondere über bedeutsame Angelegenheiten, welche die Ausbildung der Schülerin oder des Schülers betreffen, zu unterrichten. ³Mindestens für jedes Schulhalbjahr werden den Ausbildungsbetrieben auf Antrag über die Schülerinnen oder Schüler die Themenbereiche für die einzelnen Fächer übermittelt. ⁴Auf Einladung soll die Berufsschule Vertreterinnen oder Vertreter zu Versammlungen der örtlichen bzw. regionalen Gremien der Ausbildungsbetriebe entsenden.

(2) Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und mit den Trägern überbetrieblicher Ausbildung entsprechend.

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 22

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, können die von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem von ihr oder ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet min-

destens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 23

Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat genehmigen. ³Unterichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt werden.

(3) ¹Wird die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch erhebliche Zuwendungen Dritter unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Berufsschulbeirats.

Dritter Teil

Aufnahme und Schulwechsel (vgl. Art. 39, 40 BayEUG)

§ 24

Aufnahme in die Berufsschule

(1) ¹In die Berufsschule werden aufgenommen Berufsschulpflichtige und Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden (Berufsschulberechtigte). ²In das Berufsgrundschuljahr werden auch nicht mehr berufsschulpflichtige Personen aufgenommen. ³In das Berufsvorbereitungsjahr (§ 27 Abs. 3) werden nur Berufsschulpflichtige aufgenommen. ⁴In den dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ wird nur aufgenommen, wer über einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder über die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums (Oberstufenreife) verfügt und einen Ausbildungsvertrag nachweist, der eine Zusatzvereinbarung über die Teilnahme am doppelqualifizierenden Bildungsgang enthält.

(2) ¹Die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr und in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres; eine nachträgliche Aufnahme kann bis zum 15. Oktober erfolgen. ²Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen, kann eine nachträgliche Aufnahme in das Berufs-

grundschuljahr spätestens bis zum 15. Dezember erfolgen. ³In unmittelbarem Anschluss an die Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses oder bei Übertritt aus dem Berufsgrundschuljahr kann eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

(3) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in die Fachklassen der Jahrgangsstufe 10. ²Eine Eingliederung in die Fachklassen der Jahrgangsstufe 11 erfolgt,

1. wenn auf Grund rechtlicher Regelung ein vorheriger Schulbesuch mit mindestens einem Jahr auf die Ausbildungszeit im Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird; dies gilt nicht für das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung,
2. auf Antrag, wenn die Jahrgangsstufe 10 bereits an einer beruflichen Schule, an der die Schulpflicht erfüllt wurde, mit Erfolg durchlaufen wurde und auf Grund dieser Vorbildung erwartet werden kann, dass der Unterricht mit Aussicht auf Erfolg besucht wird,
3. auf Antrag im Einzelfall für besonders befähigte Schülerinnen und Schüler, wenn zu erwarten ist, dass sie auf Grund ihrer einschlägigen fachlichen Vorkenntnisse und der bisher gezeigten Leistungen den Anforderungen gewachsen sind.

³Besteht ein Ausbildungsverhältnis, ist in den Fällen von Satz 2 Nrn. 2 und 3 zusätzlich erforderlich, dass im Ausbildungsvertrag eine mindestens sechsmonatige Verkürzung der Ausbildungszeit vereinbart ist.

(4) ¹Wird die Teilnahme am doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ beendet, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Die Teilnahme am doppelqualifizierenden Bildungsgang endet insbesondere, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst oder die einjährige Probezeit im Ausbildungsabschnitt 1 nicht bestanden wird. ³Das Staatsministerium trifft die näheren Regelungen.

§ 25

Anmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule soll bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein. ²Ort und Zeit der Anmeldung werden von der Schule festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Berufsschule. ²Bei der Anmeldung ist der Schule das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und – soweit ein Ausbildungsverhältnis eingegangen ist – der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebs in Fotokopie oder Abschrift zu übergeben.

§ 26

Schulwechsel

¹Tritt eine berufsschulpflichtige Schülerin oder ein berufsschulpflichtiger Schüler an eine andere bayerische Schule über, benachrichtigt die aufnehmende Schule die abgebende Berufsschule. ²Erfolgt die Be-

nachrichtigung nicht innerhalb von zwei Unterrichtswochen, benachrichtigt die abgebende Berufsschule die Kreisverwaltungsbehörde.

Vierter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Förderklassen, Unterricht außerhalb des Pflichtunterrichts

(vgl. Art. 6, 11, 49 und 50 BayEUG)

§ 27

Organisationsformen des Unterrichts

(1) ¹Der Unterricht in der Berufsschule wird als Teilzeitunterricht erteilt. ²Im Berufsgrundschuljahr wird er, im Berufsvorbereitungsjahr kann er als Vollzeitunterricht erteilt werden.

(2) ¹Teilzeitunterricht wird entweder als Unterricht an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. ²Über die Einführung und Aufhebung von Blockunterricht im Sprengelgebiet entscheidet der Berufsschulbeirat nach Anhörung der betroffenen Ausbildungsbetriebe und der zuständigen Stelle. ³Das Staatsministerium kann im Einzelfall feststellen, für welche Fachklassen Blockunterricht eingerichtet wird.

(3) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr soll Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis für eine Berufsausbildung oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen. ²Der Unterricht soll von betrieblichen Praktika begleitet werden. ³Das Berufsvorbereitungsjahr wird nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und räumlichen Möglichkeiten angeboten.

§ 28

Klassenbildung

(1) An der Berufsschule wird der Unterricht in Fachklassen, Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz und Klassen des Berufsvorbereitungsjahres erteilt.

(2) ¹Fachklassen werden gebildet für Schülerinnen und Schüler eines Ausbildungsberufs oder mehrerer verwandter Ausbildungsberufe, für die dieselben Lehrpläne gelten. ²Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis können insbesondere nach Maßgabe der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in Fachklassen eingegliedert werden. ³Im Berufsgrundbildungsjahr werden Fachklassen gebildet für Schülerinnen und Schüler eines Berufsfeldes oder Berufsfeldschwerpunkts; bei der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler ist auf ihr Berufsziel abzustellen. ⁴In Ausbildungsbereufen, in denen das erste Jahr der Berufsausbildung im Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, werden in der 10. Jahrgangsstufe Fachklassen außerhalb des Berufsgrundbildungsjahres nicht gebildet.

(3) ¹Fachklassen werden ferner gebildet für Schülerinnen und Schüler, die die letzte Jahrgangsstufe ihrer Fachklasse durchlaufen haben, die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis jedoch erst im darauf folgenden Schulhalbjahr ablegen. ²Der Unterricht findet im Fach Sozialkunde, im Fach Englisch, sofern es als Pflichtfach eingeführt ist, und in fachlichen Unterrichtsfächern statt.

(4) Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz können gebildet werden für Schülerinnen und Schüler ohne Auszubildungsverhältnis, soweit keine Eingliederung in Fachklassen erfolgt.

(5) ¹Klassen des Berufsvorbereitungsjahres werden für Schülerinnen und Schüler gebildet, die nach Maßgabe der Stundentafel in beruflichen Schwerpunkten unterrichtet werden. ²Die Bildung von Klassen des Berufsvorbereitungsjahres bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(6) ¹Aus organisatorischen Gründen können Fachklassen verwandter Ausbildungsberufe in einer Klasse zusammengefasst werden, wenn sichergestellt wird, dass die Lehrpläne für den fachlichen Unterricht der jeweiligen Fachklasse erfüllt werden. ²Zur Sicherstellung können im fachlichen Unterricht Gruppen gebildet werden; § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Der Unterricht in Religionslehre, gegebenenfalls Ethik, Sport sowie in Wahlfächern kann klassenübergreifend erteilt werden.

(8) ¹Geht eine Schülerin oder ein Schüler des Berufsgrundschuljahres oder des Berufsvorbereitungsjahres oder eine Schülerin oder ein Schüler ohne Auszubildungsverhältnis ein Auszubildungsverhältnis ein oder wechselt eine Schülerin oder ein Schüler den Ausbildungsberuf, ist er in die entsprechende Fachklasse einzuweisen. ²Im Berufsgrundschuljahr ist ein Übertritt in die Fachklasse eines anderen Berufsfeldes oder Berufsfeldschwerpunkts zulässig, wenn der erfolgreiche Besuch der neuen Fachklasse auf die Ausbildungszeit im Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

§ 29

Klassenstärken und Gruppenbildung an staatlichen Berufsschulen

(1) ¹Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Auszubildungsverhältnis darf bei zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21, bei vier parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 23, bei fünf und sechs parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 und bei sieben und mehr parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 25 betragen. ²Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32, im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ nicht mehr als 30 betragen. ³Beträgt nach Satz 1 die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse mindestens 28, bei parallelen Klassen im Durchschnitt mehr als 27, kann zu den nach Satz 1 möglichen Klassen eine weitere Klasse gebildet werden, wenn mehr als ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler nicht über den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt. ⁴Die Schule kann von den festgelegten Mindest-

und Höchststärken abweichen, wenn das der Schule zustehende gesamte Unterrichtsbudget nicht überschritten wird. ⁵Dies gilt nicht bei einzügig geführten Eingangs- und Fachklassen, bei denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich 16 nicht unterschreiten darf; aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern.

(3) Für Klassen des Berufsvorbereitungsjahres und des schulischen Berufsgrundschuljahres gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30

Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht

(1) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule darüber, welche Wahlfächer sie anbietet. ²Durch die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern dürfen zusätzliche Unterrichtstage nicht entstehen. ³Über die Einrichtung von Förderunterricht entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung.

(2) ¹Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung begonnen oder abgebrochen werden. ²Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Wahlfach nach Abs. 1 mangelhafte Leistungen, kann sie oder er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Abschnitt 2

Schulbesuch (vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 31

Teilnahme

Berufsschulberechtigten kann die weitere Teilnahme am Unterricht des laufenden Schuljahres trotz des Verlustes des Ausbildungsplatzes gestattet werden, wenn sie zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, es sei denn, sie haben den Verlust des Ausbildungsplatzes zu vertreten.

§ 32

Verhinderung

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche, bei Blockunterricht innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

(2) ¹Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Mitteilung an die Schule eine Ablichtung der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird die Bescheinigung oder das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 33

Befreiung

(1) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die Schule.

(2) ¹Die Schule kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt und von für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen befreien; wer bei Wiederholung der Berufsabschlussprüfung vom theoretischen Teil der Prüfung befreit ist, kann vom gesamten Unterricht befreit werden. ²Die Schule befreit Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass eine Teilnahme wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen; bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. ³Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden, sind auf Antrag vom Religionsunterricht zu befreien. ⁴Entsprechendes gilt für das Fach Sozialkunde, wenn die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet. ⁵Über die Befreiung vom Fach Deutsch entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Befreiungen nach Abs. 2 sind den Erziehungsberechtigten und der oder dem Auszubildenden bzw. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.

§ 34

Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler sind auf schriftlichen Antrag zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

a) an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung,

b) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,

c) an den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-) Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,

d) an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz;

2. zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn

a) durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder für einzelbetriebliche Maßnahmen genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 6, §§ 9, 27 BBiG; § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 6, § 41 Handwerksordnung) und

b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können und

c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;

3. zur Teilnahme an sonstigen von Ausbildungsbetrieben und Fachverbänden durchgeführten oder veranlassten Bildungsmaßnahmen bis zu einer Höchstdauer von zwei Wochen während der Dauer des Berufsschulbesuchs, wenn

a) die Maßnahmen grundsätzlich mindestens vier Tage dauern und ihnen auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Wert für die Ausbildung oder Erziehung zuerkannt wird und

b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und den Bildungsmaßnahmen getroffen werden können und

c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;

4. zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr;

5. um die Durchführung von Teilen der Berufsausbildung im Ausland zu ermöglichen, wenn dies dem Ausbildungsziel dient (§ 2 Abs. 3 BBiG);

6. für Auslandspraktika.

²Beurlaubungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 dürfen eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschreiten. ³Eine Beurlaubung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 vom Blockunterricht kann nicht gewährt werden. ⁴Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 5 sollen ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

(3) ¹Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form versäumter Unterricht nachzuholen ist; die Anordnung ist Bestandteil der Beurlaubung. ²Muss auf eine Nachholung verzichtet werden, hat die Schülerin oder der Schüler den durch die Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. ³Die Sätze 1 und 2 finden auf eine Beurlaubung nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 keine Anwendung.

(4) Anträge auf Beurlaubung nach Abs. 2 können auch die Auszubildenden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Träger der betreffenden Maßnahmen stellen.

(5) ¹Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen nach den Abs. 1 bis 3 und 7 ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sollen Schülerinnen und Schüler mehrerer Berufsschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen (ausgenommen überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen) beurlaubt werden und sind gleichzeitig Berufsschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch noch Schulen anderer Schularten betroffen, trifft die Regierung die Entscheidung für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden; bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

(6) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 stellen, soweit erforderlich, die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung, in denen die Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

(7) ¹Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag vorübergehend beurlaubt werden, solange dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. ²Eine Beurlaubung soll sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz erstrecken.

§ 35

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
(vgl. Art. 56 Abs. 4 und 5 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die

den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁵Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt die spezielle Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer, Leistungsnachweise

§ 36

Studentafeln und Stundenplan
(vgl. Art. 45 BayEUG)

(1) ¹Für den Unterricht gelten die Rahmen-Studentafeln nach der **Anlage**. ²Der Umfang des fachlichen Unterrichts, der in einzelne Unterrichtsfächer gegliedert werden kann, ergibt sich aus den einschlägigen Lehrplänen, denen die Inhalte und die Zeitrichtwerte der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt werden (Art. 45 Abs. 3 Satz 3 BayEUG). ³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von den vom Staatsministerium in Kraft gesetzten Studentafeln in der Regel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen oder anordnen.

(2) Die Anzahl der Unterrichtswochen im Schuljahr für den Teilzeitunterricht als Blockunterricht wird in den Studentafeln für die einzelnen Fachklassen festgelegt; soweit dies nicht der Fall ist, soll die Gesamtunterrichtszeit im Schuljahr dem Umfang des Einzeltagesunterrichts an einzelnen Wochentagen entsprechen.

§ 37

Religionsunterricht
(vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach. ²Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ³Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muss spätestens innerhalb der ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemein-

schaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. ⁵Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. ⁷Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(3) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern notwendig.

§ 38

Ethikunterricht (vgl. Art. 47 BayEUG)

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, muss Ethik als Pflichtfach eingerichtet werden, wenn an der Schule eine Gruppe von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann; zur Gruppenbildung können Schulen mit gleichem Lehrplan im Fach Ethik zusammenwirken.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt § 37 Abs. 1 entsprechend.

§ 39

Unterrichtszeit (vgl. Art. 5 BayEUG)

(1) ¹Der Pflichtunterricht darf an einem Tag neun Unterrichtsstunden nicht überschreiten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Messeinheit für eine Unterrichtsstunde sind 45 Minuten.

(2) ¹Bei einem Pflichtunterricht von neun Unterrichtsstunden in der Woche wird der Unterricht an einem Tag erteilt; aus organisatorischen Gründen kann der Unterricht auf Antrag einer Mehrheit der Ausbildungsbetriebe unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden auf zwei Tage verteilt werden. ²Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen, der nach der Stundentafel mehr als neun Unterrichtsstunden in der Woche umfasst, sind die den neunstündigen Unterrichtstag überschreitenden Stunden grundsätzlich wochenübergreifend zu Unterrichtstagen mit mindestens acht Stunden Unterricht zusammenzufassen. ³Mit Zustimmung der Mehrheit der Ausbildungsbetriebe unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden kann eine andere Verteilung erfolgen.

(3) Bei Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Beurlaubungen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, im Benehmen mit der zuständigen Stelle vorübergehend eine vom wöchentlichen Unterricht abweichende Verteilung des Unterrichts erfolgen.

(4) ¹Bei Blockunterricht beträgt die Wochenstun-

denzahl 39 Unterrichtsstunden. ²Fällt für die gesamte Klasse Sportunterricht aus organisatorischen Gründen aus, beträgt die Wochenstundenzahl 37 Unterrichtsstunden.

(5) ¹Der Pflichtunterricht findet an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. ²Wahlunterricht nach § 30 Abs. 1 kann auch am Samstag angeboten werden.

(6) ¹In Abschlussklassen endet der Unterricht grundsätzlich mit Beginn der Berufsabschlussprüfung, bei gestreckten Prüfungen mit Beginn des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung. ²Im Benehmen mit der zuständigen Stelle kann die Schule für Fachklassen bzw. Fachklassen-Gruppen die Fortsetzung des Unterrichts längstens bis zum Beginn der mündlichen Berufsabschlussprüfung anordnen. ³Soweit bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts nach den Sätzen 1 und 2 der zwischen Unterrichtsende und Schuljahresschluss stundenplanmäßig anfallende Unterricht aus organisatorischen Gründen nicht abgehalten werden kann, werden Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Schuljahres vom Unterricht beurlaubt. ⁴Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen, deren Unterricht zum Schulhalbjahr endet.

§ 40

Leistungsnachweise (vgl. Art. 52 BayEUG)

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, können Hausaufgaben gestellt werden; dabei ist auf die berufliche Beanspruchung der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. ²Soweit von den Schülerinnen und Schülern betriebliche Ausbildungsnachweise zu führen sind (z. B. Berichtshefte), kann die Lehrkraft Einsicht nehmen.

(2) ¹Zur Feststellung des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche (Schulaufgaben), mündliche (einschließlich Stegreifaufgaben) und praktische Leistungsnachweise. ²Im Schuljahr sind pro Pflichtfach mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen, es sei denn, der Unterricht endet zum Schulhalbjahr. ³Im Übrigen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppen Art und Zahl der Leistungsnachweise in den einzelnen Fachklassen unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfanges und der Stundenzahl der einzelnen Fächer; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. ⁴Im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ ist im 2. Ausbildungsabschnitt als zusätzlicher Leistungsnachweis ein Fachreferat in einem Pflichtfach mit Ausnahme des Fachs Sport zu halten.

(3) Die Termine der Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt; Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt.

(4) ¹Bedient sich die Schülerin oder der Schüler bei der Anfertigung eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) ¹Schulaufgaben und Stegreifaufgaben werden unverzüglich bewertet und baldmöglichst den Schülerinnen und Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen. ²Die Lehrkraft kann bewertete Arbeiten Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten oder der oder des Ausbildenden für die Dauer von höchstens zwei Wochen überlassen; auf Verlangen der Erziehungsberechtigten oder der oder des Ausbildenden muss sie dies tun.

(6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert sie oder er eine Leistung, wird die Note 6 erteilt.

(7) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen Leistungsnachweis im fachpraktischen Unterricht oder in Fächern mit Schülerübungen mit ausreichender Entschuldigung, erhält sie oder er einen Nachtermin. ²Wird der Nachtermin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, gilt Abs. 6. ³Versäumt die Schülerin oder der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ⁴Mit dem Termin ist der Schülerin oder dem Schüler der Prüfungstoff bekannt zu geben. ⁵Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ⁶Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(8) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer eines Schuljahres nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. ²Wurden Leistungsnachweise in Form von Zeichnungen oder Werkstücken erbracht, können diese nach Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

§ 41

Bewertung der Leistungen

¹Neben der Bewertung der erbrachten Leistungen nach Notenstufen können Erläuterungen und Schlussbemerkungen angebracht werden. ²Zwischennoten werden nicht erteilt.

Abschnitt 4

Schülerbogen, Jahres- und Zwischenzeugnisse, Bescheinigungen, Abschluss des Berufsgrundschuljahres und des Berufsvorbereitungsjahres

§ 42

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler können den Schülerbogen einsehen.

(3) ¹Der Schülerbogen wird bei einem Schulwechsel innerhalb Bayerns an die aufnehmende Schule weitergeleitet; bei einem Wechsel von einer Berufsschule an eine andere Berufsschule werden zusätzlich auch die Zeugniskopien übermittelt. ²Der Schülerbogen verbleibt mindestens zwanzig Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

§ 43

Jahreszeugnis, Zwischenzeugnis, Bescheinigung

(1) ¹Nach Abschluss eines Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis. ²Bei Vollzeitbeschulung erhalten die Schülerinnen und Schüler im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr am Ende des ersten Schulhalbjahres zusätzlich ein Zwischenzeugnis. ³Im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Ende der Ausbildungsabschnitte 1, 2 und 3/1 Zeugnisse über die jeweils erbrachten Leistungen.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem der rechtliche Grund des Austritts vermerkt ist. ²Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres austreten, ohne in eine andere Schule überzutreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen; die Bescheinigung stellt ferner den rechtlichen Grund des Austritts fest. ³Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen. ⁴Zum Zweck einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis erhalten Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Bescheinigung über die im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen.

(3) ¹In das Zwischen- und in das Jahreszeugnis soll eine Bemerkung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG aufgenommen werden; dies gilt nach Maßgabe näherer Regelungen des Staatsministeriums auch für die Teilnahme an Projekten. ²Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse des Berufsgrundschuljahres sowie des Berufsvorbereitungsjahres dürfen keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ³Gegen die Schülerin oder den Schüler verhängte Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt.

(4) ¹Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt die im betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft im Einvernehmen mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter in jedem Unterrichtsfach die Zeugnisnote fest; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die Zeugnisnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für die Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ³Hat die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen in einem Fach keine oder für eine Notenbildung nicht ausreichende Leistungsnachweise erbracht, erhält sie oder er anstelle einer Zeugnisnote folgende Bemerkung im Zeugnis: „Entfällt mangels Leistungsnachweises.“ ⁴Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird im Zeugnis

durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bewertung bestätigt. ⁵Im Wahlfach Englisch, in dem zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses Leistungsnachweise nach § 40 erhoben wurden, wird eine Note erteilt; auf Antrag der Schülerin oder des Schülers wird sie nicht in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zwischenzeugnis wird zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt; das Jahreszeugnis wird, auch bei Blockbesuchung, zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt.

(6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

§ 44

Abschluss des Berufsgrundschuljahres

(1) Im Jahreszeugnis nach dem Besuch des Berufsgrundschuljahres ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) ¹Das Berufsgrundschuljahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. ²Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler im berufsfeldübergreifenden Bereich und im berufsfeldbezogenen Bereich jeweils in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erhalten und in mindestens einem Fach desselben Bereichs mindestens die Note 3 erzielt hat. ³Weist die Stundentafel einen fachpraktischen Bereich aus, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Bei der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Berufsgrundschuljahres bleibt das Fach Sport außer Betracht. ⁵Die Entscheidung über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft die Klassenkonferenz.

(3) ¹Das Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres erhält nach erfolgreichem Abschluss folgenden Feststellungsvermerk: „Der Besuch des Berufsgrundschuljahres wird nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 27 a Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung auf die Ausbildungszeit angerechnet.“ ²Der Vermerk wird auch eingetragen, wenn das Berufsgrundschuljahr nur wegen unzureichender Leistungen im berufsfeldübergreifenden Lernbereich nicht erfolgreich besucht wurde.

(4) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag im Jahreszeugnis folgender Vermerk eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigung des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“ ²Weist die Stundentafel einen fachpraktischen Bereich aus, wird der Vermerk auch eingetragen, wenn das Berufsgrundschuljahr nur wegen unzureichender Leistungen in diesem Bereich nicht erfolgreich besucht wurde.

(5) Schülerinnen und Schüler, die das Berufsgrundschuljahr nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag das Berufsgrundschuljahr einmal wie-

derholen, wenn nach dem Urteil der Lehrerkonferenz die Ursache des Misserfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten der Schülerin oder des Schülers gelegen ist.

§ 45

Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres

(1) ¹Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres erhalten nur dann ein Jahreszeugnis, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht haben. ²Bei unregelmäßigem Besuch wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Schulbesuchstage ausgestellt.

(2) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr ist mit Erfolg besucht, wenn in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. ²Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde. ³Die Entscheidung über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft die Klassenkonferenz.

(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht haben, ist auf Antrag in das Jahreszeugnis der Vermerk nach § 44 Abs. 4 Satz 1 aufzunehmen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird. ²Notenausgleich kann gewährt werden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde. ³Ein Vermerk nach Satz 1 kann nicht aufgenommen werden, wenn das Zeugnis anstelle einer Note den Vermerk „Entfällt mangels Leistungsnachweises“ enthält.

(4) Bei den Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 bleibt das Fach Sport außer Betracht.

Fünfter Teil

Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss, mittlerer Schulabschluss

§ 46

Durchführung der Abschlussprüfung (vgl. Art. 54 BayEUG)

(1) ¹An der Berufsschule findet keine Abschlussprüfung statt. ²Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Durchführung der Abschlussprüfung in der Agrarwirtschaft regeln die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Landwirtschaft und Forsten durch gemeinsame Bekanntmachung.

§ 47

Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule

mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. ²Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule ohne Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Entlassungszeugnis.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses. ²Das Entlassungszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler die Berufsschulpflicht erfüllt hat.

(3) ¹Auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen setzt die im betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft im Einvernehmen mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter in jedem Unterrichtsfach die Zeugnisnote fest; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Wird die Berufsschule im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Leistungsnachweise des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet. ³Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden in das Zeugnis mit folgender Fußnote übernommen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“ ⁴Für die Teilnahme an Projekten kann nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums eine Bemerkung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁵§ 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird der erfolgreiche Berufsschulabschluss zuerkannt. ²Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden berücksichtigt. ³Die Berufsschule ist ohne Erfolg abgeschlossen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 erzielt hat, sofern nicht durch die Klassenkonferenz Notenausgleich gewährt wird. ⁴Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Zeugnisnote 6 einmal oder die Zeugnisnote 5 nicht mehr als zweimal und sonst keine schlechtere Zeugnisnote als 4 erlangt, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn sie oder er einmal die Zeugnisnote 1 oder 2 oder zweimal die Zeugnisnote 3 erzielt hat. ⁵§ 43 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend, die Bemerkung wird der Note 6 gleichgestellt.

(5) ¹Die Zeugnisnoten werden der für die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zuständigen Stelle mitgeteilt, wenn nach der für diese Abschlussprüfung geltenden Prüfungsordnung die Noten der Berufsschule in das Ergebnis der Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis eingehen. ²Die Durchschnittsnote nach § 48 Abs. 1 Satz 1 wird der für die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis zuständigen Stelle mitgeteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme der Durchschnittsnote in das Berufsabschlusszeugnis beantragt.

(6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(7) Das Abschlusszeugnis und das Entlassungszeugnis werden zum letzten Unterrichtstag der Klasse ausgestellt.

§ 48

Durchschnittsnote, erfolgreicher Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss

(1) ¹Aus den Noten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird eine Durchschnittsnote (auf zwei Dezimalstellen) gebildet; Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden mitgerechnet; eine Bemerkung entsprechend § 43 Abs. 4 Satz 3 wird der Note 6 gleichgestellt. ²Die Durchschnittsnote wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ³Besitzt die Schülerin oder der Schüler bisher noch nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluss, ist auf Antrag im Abschlusszeugnis folgender Vermerk einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die unter Einschluss der allgemein bildenden Fächer eine Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 Satz 1 von mindestens 2,50 erzielen und mindestens befriedigende Englischkenntnisse nachweisen, erhalten, sofern sie nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, von Amts wegen folgende Eintragung in das Abschlusszeugnis: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss“; Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag. ²Die geforderten Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen müssen, werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder
2. Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 57 Abs. 4 der Volksschulordnung) oder
4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule.

³Die geforderten Englischkenntnisse werden ferner nachgewiesen durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat. ⁴Der Nachweis mindestens befriedigender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

§ 49

Beanstandung von Beschlüssen

Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der Auffas-

sung, dass ein Beschluss eines Prüfungsorgans gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss sie oder er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

§ 50

Begriff der „zuständigen Stellen“

„Zuständige Stellen“ im Sinn dieser Schulordnung sind die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen.

§ 51

Haftpflichtversicherung

¹Für die Zeit einer fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen ist für Schülerinnen und Schüler vom Schulaufwandsträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. ²Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule zu entrichten.

§ 52

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759, BayRS 2236-2-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2000 (GVBl S. 654), außer Kraft.

München, den 30. August 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

Studentafeln für die Berufsschulen in Bayern

¹Die Zahl der Wochenstunden bzw. der Unterrichtswochen und die Fächer des fachlichen Unterrichts werden für jeden Beruf bzw. jedes Berufsfeld vom Staatsministerium gesondert festgelegt. ²Bei Vollzeitunterricht und bei Blockunterricht darf der Pflichtunterricht 39 Wochenstunden nicht übersteigen. ³Der allgemein bildende Unterricht umfasst in den Fächern Religion, Deutsch und Sozialkunde mindestens je drei Jahreswochenstunden, verteilt auf die Regelausbildungsdauer des Ausbildungsberufs. ⁴Abhängig von der Zahl der Gesamtwochenstunden bzw. der Gesamtunterrichtswochen beträgt die Mindestwochenstundenzahl bei Teilzeitunterricht sowie im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr:

1. Teilzeitunterricht

1.1 Einzeltagesunterricht

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
8 (Jugendliche ohne Ausbildungsplatz)	3
ab 9	3

1.2 Blockunterricht

Gesamtunterrichtswochen	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
9	13
ab 10	11

2. Berufsgrundschuljahr

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
mindestens 36	7

3. Berufsvorbereitungsjahr

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
mindestens 27	8

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

2210-2-19-WFK

Druckfehlerberichtigung

In der durch § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth vom 28. Mai 2008 (GVBl S. 334) neugefassten Nr. 2 ist der Punkt nach dem Wort „muss“ durch ein Komma zu ersetzen.

Die Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth vom 28. Mai 2008 (GVBl S. 334) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 342) ist gegenstandslos.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134